

# Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **73 (1954)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen

**Festschrift für Ernst Rabel**, Band I, Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht. Herausgegeben von Hans Dölle, Max Rheinstein, Konrad Zweigert. Tübingen 1954 (J.C.B. Mohr) VII, 704 S., brosch. Fr. 77.20, geb. Fr. 81.80.

Die Entwicklung der Wissenschaftszweige, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung wird äußerlich gekennzeichnet durch die Tatsache, daß die «Altmeister» dieser Disziplinen Geburtstage und Jubiläen feiern, die Anlaß zu Festschriften geben, deren Charakter Max Gutzwiller in seiner Besprechung der Festschrift Lewald (ZSR Bd. 73 S. 103 ff.) so trefflich umriß. Nach der Ehrengabe für Leo Raape und Martin Wolff, dessen Tod wir so schmerzlich beklagen, für Hans Lewald, Georges Sauser-Hall und andere, nun die Ernst Rabel zu seinem 80. Geburtstag dargereichte Festschrift, deren 1. Band der Rechtsvergleichung und dem internationalen Privatrecht gewidmet ist. Beides sind Disziplinen, zu deren Erforschung und Förderung der geistige Urheber und Leiter zuerst des Instituts für Rechtsvergleichung in München und dann des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Berlin Entscheidendes beigetragen hat, nicht zuletzt auch durch den Gedanken, der im Bereich der Geisteswissenschaften im Unterschied zu den Naturwissenschaften uns Europäern noch nicht von vornherein vertraut erscheint, daß nämlich die Forschung auf den genannten Rechtsgebieten besonderer Institute bedürfe.

Wohl den wichtigsten Beitrag zum internationalen Privatrecht und gleichzeitig der unwiderlegbare Beweis, daß Kollisionsrecht ohne Rechtsvergleichung undenkbar ist, hat der Jubilar einmal mit seiner Schule begründenden Arbeit über die Qualifikation in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (1931 Bd. 5, S. 241 ff.), die heute zu Ehren des Jubilars vielfach als Rabels Zeitschrift zitiert wird, sodann mit seiner umfassenden rechtsvergleichenden Darstellung des internationalen Privatrechts (The Conflicts of laws. A comparative study, 3 Bde., Chicago 1950) geleistet, welche in der Emigration in den USA geschrieben wurde und deren Bedeutung besonders auch in dem Einbezug der angelsächsischen Rechtssysteme liegt. Es ist wohl als einer der wenigen Vorteile des Naziterrors zu werten,

daß durch die Emigration bedeutender deutscher Rechtsgelehrter nach England und nach Übersee eine Annäherung der Gesichtspunkte und eine Verständlichmachung des Anglo-amerikanischen Standpunktes ermöglicht wurde. Auch die vorliegende Festschrift erhält ihren besonderen Wert dadurch, daß sowohl im rechtsvergleichenden als auch im internationalprivatrechtlichen Teil angelsächsisches und europäisches Rechtsdenken und Rechtschaffen dargestellt und konfrontiert werden. Sie stellt gerade deshalb eine dem Jubilaren entsprechende und ihn ehrende Huldigung dar, hat doch Ernst Rabel immer durch seine Werke und sein Schaffen den Gedanken besonders betont, daß Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht heute auf universale Basis gestellt werden müssen und daß eine sinnvolle Arbeit unter Ausschluß des angelsächsischen Rechtskreises vollständig undenkbar ist.

Es ist ausgeschlossen, die große Zahl der wertvollen Beiträge auch nur den Titeln nach zu nennen, geschweige denn ihrer Bedeutung gemäß zu besprechen. Ich muß mich auf einige wenige Hinweise begnügen und gleichzeitig um Entschuldigung bitten, wenn ich lediglich einige Arbeiten besonders erwähne.

Wenn ich von der Gegenüberstellung europäischen und anglo-amerikanischen Rechtsdenkens sprach, so ist vor allem auf folgende Arbeiten in der Festschrift hinzuweisen: Die grundlegende rechtsvergleichende Studie über den Prozeß in den USA und Deutschland von Arthur Taylor von Mehren eröffnet interessante Gesichtspunkte über die Verschiedenheiten in der Stellung des Richters bei der Auslegung und Anwendung des Rechts. Der größte Unterschied wird in der «psychological position» des Richters in den USA einerseits und in Deutschland andererseits gesehen. F. Keßlers Betrachtungen zur *Consideration*-Lehre vermitteln in Verbindung mit der hervorragenden Arbeit von J. D. Smith über *The Principle of Mutuality of Obligation and its Juridical Utility in Enforcing Contractual Fair Dealing* eine abgerundete und wirklich erleuchtende Darstellung der eminent wichtigen und für uns nicht leicht verständlichen Lehre. Wolfgang Friedmanns Studie über anti-Monopol- und anti-Kartellrecht in rechtsvergleichender Übersicht stellt die verschiedenen Systeme einer Kartellsondergesetzgebung und ihre Wurzeln in den allgemeinen Prinzipien des Privatrechts dar und weist den überragenden Einfluß des amerikanischen Systems auf den neuen deutschen Entwurf über ein Gesetz zur Beschränkung des Wettbewerbes nach. S. A. Riesenfeld vermittelt eine rechtsvergleichende Darstellung des neuen Patentgesetzes der Vereinigten Staaten. Daß auch von amerikanischer Seite die divergierende

Entwicklung der Rechtssysteme in Europa einerseits und in England und in den USA andererseits wie auch der nie abbrechende Strom gegenseitiger Beeinflussung mit einem stärkeren Interesse untersucht wird, davon zeugt einmal die historische Arbeit von J. D. Dawson über «The Remedies of the French Chancery before 1789», welche nachzuweisen sucht, weshalb es in Frankreich nicht zu einer Bildung eines eigentlichen «equity law» kommen konnte, trotz scheinbar ähnlichen Voraussetzungen wie in England, sodann die Arbeit von Mitchell Franklin über den Einfluß von Savigny und Gans in der Entwicklung der berühmten Theorie von Christian Roselius. Roscoe Pounds grundsätzliche Gedanken über die Rechtsvergleichung zeugen von der auch in der Neuen Welt immer stärker werdenden Einsicht von der Notwendigkeit rechtsvergleichender Arbeit, wobei es von größtem Interesse ist, diesen Beitrag mit Marc Ancels schöner Studie über die *Tendance universaliste dans la doctrine comparative française au début du XXème siècle* zu vergleichen. Wilhelm Wengler setzt mit der Arbeit über die Anpassung des englischen Rechts durch die Judikatur in den Vereinigten Staaten eine grundsätzliche Untersuchung fort, die einen wertvollen Beitrag zur allgemeinen Rechtsentwicklung vermittelt. Einen interessanten Einblick in das Haftpflichtrecht Amerikas vermittelt die rechtsvergleichende Arbeit von F. F. Stone über die zivilrechtliche Haftung für Schäden, welche ein Geisteskranker verursacht hat.

Mehr den Bereich der europäischen Rechte behandeln A. Bloemeyer mit seiner interessanten Studie über den unbestimmten Gläubiger und E. von Caemmerer über Bereicherung und unerlaubte Handlung. Rechtsvergleichend und rechtspolitisch setzt sich Hans Dölle mit dem erst in neuerer Zeit entstandenen Problem der künstlichen Samenübertragung auseinander. Der unermeßliche Verlust, den die Rechtswissenschaft durch den plötzlichen Tod des wohl hervorragendsten Juristen unserer Zeit, E. M. Meijers, zu beklagen hat, wird erschütternd klar, wenn wir seine Arbeit über die *Atteintes à la propriété foncière* lesen, ein Musterbeispiel wirklich fruchtbarer rechtsvergleichender Arbeit und ein mahnendes Zeugnis, daß minutiöse Literatur- und Quellenkenntnis Voraussetzung jeder komparativen Arbeit sein muß, die nicht in den Fehler allzugroßer Vereinfachung fällt und doch befruchtende Vorbereitung zu einer Annäherung der verschiedenen Rechtssysteme darstellt.

Auch im internationalen privatrechtlichen Teil schätzen wir besonders den Einbezug der angelsächsischen Kollisionssysteme in den Kreis der Betrachtungen. H. E. Yntemas glänzende Dar-

stellungen der historischen Grundlage des internationalen Privatrechts vermittelt eine hervorragend kondensierte Darstellung der historischen Grundlagen des internationalen Privatrechts und beweist, daß die Annäherung der verschiedenen Kollisions-systeme wohl nur dann letztlich möglich ist, wenn man sich auf die gemeinsamen historischen und geistigen Grundlagen besinnt. Mit größter Dankbarkeit wird man Max Rheinsteins Darstellung des Kollisionsrechts im System des Verfassungsrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis nehmen, wird uns doch hier wohl zum ersten Mal in wirklich klarer und erleuchtender Weise das Komplizierte, durch innerstaatliche Konfliktregeln mitbestimmte international privatrechtliche System der Vereinigten Staaten dargelegt. Für uns Europäer hat diese Darstellung auch eminent praktische Bedeutung, besonders dann, wenn unsere Kollisionsnormen auf das Recht der Vereinigten Staaten verweisen, wobei immer die Frage auftritt, ob in den USA ein allen Staaten übergeordnetes oder doch wenigstens gemeinsames Kollisionsrecht besteht oder ob das Kollisionsrecht ebenso autonomes Staatenrecht ist, wie der Großteil des materiellen Privat- und Handelsrechts. Konrad Zweigert und A. A. Ehrenzweig behandeln beide die schwierige Frage der Qualifikation von Anknüpfungspunkten. Zweigert befaßt sich mit dem dornenvollen Problem der Bestimmung des Abschlußortes bei schuldrechtlicher Distanzverträgen und Ehrenzweig mit dem Tatort bei einem außervertraglichen Schadenersatzanspruch. Beide Studien leisten einen großen Beitrag zu praktisch und theoretisch gleichsam eminent wichtigen Fragen des internationalen Privatrechts. Kurt Lipsteins Darstellung der Kollisionsregeln Englands über «legitimacy and legitimation» deutet gewichtige Entwicklungen an, von denen die kontinental europäische Rechtsprechung mit großem Interesse Kenntnis nehmen wird. Die Schweizer Leser wird ganz besonders die kritischen Ausführungen Batiffols zur international privatrechtlichen Behandlung der «hypothèque légale» der verheirateten Frau in Frankreich interessieren.

Wenn wir am Schluß der Festschrift das von H. P. Des Coudres verfaßte Schriftenverzeichnis Ernst Rabels durchblättern, wird uns nocheinmal die Universalität, die Großzahl der Interessen und die überragende Bedeutung des Jubilars für die ganze Rechtswissenschaft mit besonderer Eindringlichkeit vor Augen geführt. Man stellt mit Freude fest, daß die vorliegende Festgabe, die durch einen zweiten Band ergänzt werden soll, eine schöne Huldigung an den Geist und die Arbeitsmethode Ernst Rabels und gleichzeitig einen ausgezeichneten Spiegel der Inter-

essen- und Forschungsgebiete des Jubilars auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung darstellt.  
PD Frank Vischer, Basel

**Strahm, Hans:** Die Berner Handfeste. Bern 1953. (Hans Huber) 200 Seiten und VIII Bildtafeln. Fr. 6.—.

**Rennefahrt, Hermann:** Um die Echtheit der Berner Handfeste. Separatabdruck aus «Schweizerische Zeitschrift für Geschichte» Band 4, Heft 2, 1954. 61 Seiten.

### I.

Die Berner Handfeste, die nach ihrem Wortlaut von König Friedrich II. am 15. April 1218 in Frankfurt ausgestellt wurde, ist das weitaus umfangreichste und bedeutendste Dokument aus der ältesten Rechtsgeschichte der Stadt Bern. Es gewährte ihr u. a. die Reichsunmittelbarkeit, die freie Schultheissen- und Rätewahl, das Recht der autonomen Satzung, sowie Markt-, Münz- und Lehensprivilegien. Ferner legte es einen ganzen Kodex von Sätzen des internen Straf-, Zivil- und Prozeßrechts fest. Auf dieser Grundlage entfaltete sich in den folgenden Jahrhunderten das städtische Gemeinwesen zum Stadtstaat Bern und entwickelten sich zivilrechtliche Institute wie die eheliche Gütereinheit, die heute noch in den vielen altrechtlichen Ehen des altbernischen Gebiets fortlebt.

Bis vor knapp hundert Jahren zweifelte niemand an der Echtheit dieses Dokuments. Da warf die kritische Geschichts- und Urkundenforschung des 19. Jahrhunderts, die so viele mittelalterliche Diplome als unecht entlarvt zu haben glaubte und auf die Entdeckung weiterer Fälschungen erpicht war, ihre Wellen nach Bern. Sie ließ bei den Kennern der Urkunden des bernischen Staatsarchivs vorerst Zweifel an der Echtheit der Handfeste entstehen und veranlaßte sie sehr bald, die These von ihrer Fälschung als eigentliches Dogma zu verkündigen. Es war Eduard v. Wattenwyl-v. Diesbach, der in seiner vorzüglichen Geschichte Berns (2 Bände, umfassend das 13. und 14. Jahrhundert, erschienen Bern 1867 und 1872) als erster öffentlich damit hervorgetreten ist<sup>1</sup>). — Ihm folgte der Staatsarchivar und Herausgeber der *Fontes rerum bernensium*, Moritz v. Stürler, der sich unter den bernischen Historikern durch skeptischen Sinn gegenüber alten Dokumenten und Überlieferungen in ganz besonderer Weise auszeichnete<sup>2</sup>. Zwar erhob Prof. Zeerleder, der Inhaber des Lehr-

<sup>1</sup> Bd. 1 (1867) 353—371, besonders 367.

<sup>2</sup> *Fontes rerum bernensium* II. Band (1877) S. 10. v. Stürler hatte die Vermutung der Fälschung schon in einer Monographie über «Die Gesellschaft von

stuhls für Rechtsgeschichte an der Universität Bern, Einwände gegen die Meinung dieser Autoritäten<sup>3</sup>, konnte sich aber nicht durchsetzen. — Friedrich Emil Welti, der verdiente Herausgeber der Rechtsquellen der Stadt Bern, brachte in der Einleitung zum ersten Band dieses bedeutenden Quellenwerks so viele angeblich unbedingt sichere Beweisgründe für die Unechtheit an<sup>4</sup>, daß jeder weitere Widerspruch dagegen aussichtslos erschien. So hat sich denn auch der heute führende bernische Rechtshistoriker, Hermann Rennefahrt, in einer Reihe von Untersuchungen der Fälschungsthese angeschlossen<sup>5</sup>.

Hinsichtlich des mutmaßlichen Zeitpunkts der Fälschung und ihrer Gründe wichen die verschiedenen Gelehrten freilich voneinander ab: v. Wattenwyl-v. Diesbach, den die Entdeckung der Unechtheit mit größtem Bedauern erfüllte, hielt dafür, die Stadt habe durch den Fälschungsakt nur ein Beweismittel für einen Rechtsbestand schaffen wollen, auf dessen Erhaltung sie Anspruch zu haben glaubte. Diese Handlung falle wohl auf die ersten Monate unmittelbar nach der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König (1273). Welti dagegen erklärte, daß Bern nicht zum Mittel der Fälschung gegriffen hätte, nur um bestehende Rechte zu wahren. Es habe damit vielmehr den Zweck verfolgt, sich eine Reihe von Rechten zu verschaffen, die es bis dahin nicht hatte. In detaillierter Einzeluntersuchung legte er dar, daß die weitaus meisten Privilegien, die die Handfeste der Stadt gewährte, vorher nicht bestanden hätten und von der Stadt usurpiert worden seien. Zu datieren sei die Fälschung auf die Zeit unmittelbar nach dem Tod Rudolfs von Habsburg (1291). Auch Rennefahrt vertrat diese Ansicht über das Datum. Dagegen bestritt er, daß Bern durch die Fälschung Rechte erschleichen wollte, und erklärte mit v. Wattenwyl-v. Diesbach, daß es damit nur den Rechtsbestand, den es durch ältere Privilegien und Gewohnheitsrecht schon erreicht hatte, gegen allfällige Bestreitun-

---

Obergerbern», Berner Taschenbuch 1863 S. 1, geäußert und noch vor der Veröffentlichung der Arbeit v. Wattenwyls-v. Diesbachs eine eingehende Abhandlung darüber zu schreiben begonnen. Diese hat er zwar nie zu Ende geführt, geschweige denn herausgegeben. Trotzdem ist sie für die spätern Forschungen grundlegend geworden.

<sup>3</sup> Albert Zeerleder, Die Berner Handfeste, in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns (1891).

<sup>4</sup> Rechtsquellen der Stadt Bern I. Band (1902) S. IX—LIX.

<sup>5</sup> Hermann Rennefahrt, Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II., ZSR n. F. 46 (1927) S. 413—515; ders., Die Entstehung der Berner Handfeste, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1941 S. 205 ff.; ders., Rechtsquellen der Stadt Bern III. Band (1945) S. 11—24; ders., Zähringisches Stadtrecht in der Berner Handfeste, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 39 (1948) S. 291—310.

gen durch den neu zu wählenden König sichern wollte. Bezüglich einer ganzen Reihe von Rechten, z.B. des Rechts auf freie Schultheissenwahl, wies er positiv nach, daß sie der Stadt schon zur Zeit Friedrichs II. (1212—1250) verliehen worden sein müssen. Rennefahrts Ausführungen verfehlten ihren Eindruck auf Welti nicht. In der Einleitung zum zweiten Band der Rechtsquellen der Stadt Bern gab er ihm in gewissen Punkten recht, ohne aber seine Ansicht grundsätzlich zu ändern<sup>6</sup>.

## II.

Dies war — in großen Zügen — der Stand der Forschung noch vor einem Jahr. Die Meinungen klappten auseinander hinsichtlich des Datums der Fälschung, des Ausmaßes der von Bern damit erstrebten Usurpationen, der allfälligen Vorurkunden: an der formellen Unechtheit der Urkunde aber schien niemand mehr ernstlich zu zweifeln. Nur ein Gelehrter glaubte nicht an sie und arbeitete im stillen daran, das Unechtheitsdogma mit einem Schlag zu zerstören: der schon längst um die Erforschung der Ursprünge der Stadt Bern verdiente bernische Stadtbibliothekar Hans Strahm. 1944 gab er in einem Vortrag in der Literarischen Gesellschaft Bern erstmals das vorläufige Ergebnis seiner Untersuchungen bekannt<sup>7</sup>, sammelte aber noch während voller neun Jahre weiteres Beweismaterial und hat nun schließlich im Jahr des 600. Jubiläums des Bundes Berns mit der Eidgenossenschaft eine umfassende Abhandlung veröffentlicht, die alle Unechtheithesen vernichten soll.

Strahm konzentriert seine Kritik des Unechtheitsdogmas auf jene Punkte, von denen es seinen Ausgang genommen hat: auf das Format, die Schrift, den Zeilenabstand, die Sprache, die Urkundsformeln, die Zeugenreihe, das Siegel der Handfeste. Es sind dies lauter formelle Merkmale, für deren Beurteilung die Urkundslehre maßgebend ist. Strahm ist tief in die verschiedenen Zweige dieser Hilfswissenschaft der Geschichtsschreibung eingedrungen. Gestützt auf eine umfassende Kenntnis der Literatur und der gedruckten Quellenwerke, vor allem aber auf eine äußerst umfangreiche Sammlung von Photokopien echter Originalurkunden aus der Zeit Friedrichs II., die er teilweise im Staatsarchiv Bern, im übrigen aber anlässlich von Besuchen der Archive von Wien, München, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg, Basel und Zürich erstellen ließ, widerlegt er die einzelnen Einwände, die die

<sup>6</sup> Rechtsquellen der Stadt Bern II. Band S. XV—XXIX.

<sup>7</sup> Von Rennefahrt im Auszug wiedergegeben im III. Band der Rechtsquellen der Stadt Bern (1945) S. 13 ff.



früheren Autoren gegen die formelle Echtheit der Handfeste erhoben haben.

So zeigt er, daß das angeblich für einen so bedeutenden Erlaß auffällig kleine Format der Handfeste von  $40\frac{1}{2} \times 40\frac{1}{2}$  cm durchaus nichts Außergewöhnliches an sich hat und daß andererseits die Kleinheit der Schrift ( $1\frac{1}{2}$  mm Höhe der Minuskeln) und der geringe Zeilenabstand durch die technische Notwendigkeit bedingt waren, das ganze Privileg auf einem einzigen Pergamentblatt aufzuzeichnen. Ebenso legt er dar, daß aus der Weglassung der Anrufung des dreieinigen Gottes zu Beginn der Urkunde sowie aus dem Fehlen einer umständlichen Angabe der Gründe der Privilegerteilung nicht das mindeste gegen die Echtheit gefolgert werden kann, weil sich das Gleiche auch in vielen andern Urkunden Friedrichs II. finde. (Auch hierfür hätte er außerdem noch auf die Notwendigkeit des Platzsparens hinweisen können!) In Königsdiplomen ungewöhnlich sei zwar, daß der König häufig in der Einzahl statt im pluralis maiestatis von sich spreche; aber hieraus folge nichts für die Fälschungsthese, weil sich diese Abweichung vom üblichen Kanzleistil zwanglos dadurch erkläre, daß bei der Herstellung der Handfeste das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau (1120), in dem der Herzog von Zähringen als Stadtherr im Singular von sich spricht, als Vorbild benutzt worden sei. Strahm weist ganz allgemein darauf hin, daß in der Kanzlei Friedrichs II. nur sehr wenig Einheitlichkeit hinsichtlich der verwendeten Urkundenformeln bestanden habe. Den Kritikern der Echtheit der Handfeste könne der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie, gestützt auf eine nur beschränkte Kenntnis von Literatur und Vergleichsmaterial, vorschnell die Meinung faßten, die Handfeste müsse, um echt zu sein, formell gewissen andern Urkunden Friedrichs II. entsprechen, die ihnen zufällig zu Gesicht gekommen waren.

Eingehend befaßt sich Strahm sodann mit der Zeugenliste. In dieser glaubte man bisher besonders schwerwiegende Indizien gegen die Echtheit zu finden, weil sie anstelle der Namen einzelner angeführter Persönlichkeiten leere Plätze aufweist und weil mehrere dieser Zeugen am 15. April 1218 nachweisbar nicht in Frankfurt, ja zum Teil überhaupt nicht in Europa weilten. Strahm zeigt, daß ein solches Aussparen des Platzes von Personennamen in sehr vielen Urkunden Friedrichs II. vorkommt. Er erklärt dies so, daß damit die Abwesenheit des Betreffenden, aber seine vom König vorausgesetzte spätere Zustimmung zur verurkundeten Rechtshandlung ausgedrückt werden sollte. Sodann stellt er auf Grund von umfassenden Nachforschungen fest, wer die einzelnen genannten Zeugen waren, und macht glaubhaft, daß sie in irgend

einer Weise wirklich zur Erteilung des Privilegs beigezogen wurden.

Diese Ausführungen entkräften einzelne angebliche Unechtheitsbeweise. Strahm gibt darüber hinaus eine Reihe von Tatsachen an, die geeignet erscheinen, die Echtheit der Handfeste positiv zu erhärten.

Hierzu gehört vor allem die Untersuchung des Schriftbildes. Die frühern Autoren erklärten ohne nähere Begründung, daß die Schrift der Handfeste auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hindeute. Strahm dagegen verweist sie auf Grund einer sorgfältigen Analyse eindeutig in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Er bemerkt dazu, daß sich selten im Lauf eines Jahrhunderts die Schrift so stark verändert habe wie gerade im 13. Jahrhundert. Ein Schreiber, der um 1291 oder auch um 1273 eine angeblich von 1218 stammende Urkunde hätte erstellen wollen, hätte daher bewußt antikisierend schreiben müssen, um die Fälschungsabsicht zu verdecken. Eine solche Tendenz zur künstlichen Altertümelei aber müßte im Schriftbild irgendwie zum Ausdruck kommen. Hiervon sei in der Handfeste nichts zu bemerken. Sie sei in einem Zug niedergeschrieben worden von einem Schreiber, der seiner Schreibkunst sicher gewesen sei.

Ferner zeigt Strahm in feiner Weise, wie von den insgesamt 125 Schlußsätzen des Textes nicht weniger als 110 eine rhythmische Kadenz aufweisen. Diesen allen gemeinsam sei ein drei- oder viersilbiges Schlußwort mit dem Ton auf der vorletzten Silbe und einer oder zwei unbetonten Silben vor derselben. Der Redaktor der Handfeste sei von diesem Rhythmus so stark erfüllt gewesen, daß er seine Vorlage, das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau, mehrfach in diesem Sinn abgeändert habe. In der Verwendung der rhythmischen Kadenz aber liege eine für die Kanzleischule Friedrichs II. charakteristische Stilfeinheit, die einem Fälscher aus dem Ende des 13. Jahrhunderts nicht in solchem Maß hätte geläufig sein können.

Die gewichtigsten Argumente Strahms beziehen sich auf die Siegelung des Diploms, die nach mittelalterlicher Auffassung für dessen Echtheit ausschlaggebend war. Das Siegel der Handfeste besteht aus zwei runden Goldplatten, die am Rand leicht umgestülpt und auf einem 6 mm breiten Verbindungsstreifen aufgelötet sind, so daß das Ganze eine flache Kapsel bildet. Diese ist am Pergament befestigt durch eine Seidenschnur, die durch ein oberes Loch des Verbindungsreifens in die Kapsel und von dort durch ein unteres Loch des Reifens wieder aus der Kapsel führt. Der Berner Kunsthistoriker Prof. Homburger hat dieses goldene Siegel, um dessentwillen die Urkunde seit altersher die «goldene

Handfeste» genannt wird, als hervorragendes Kunstwerk der staufischen Klassik bezeichnet. Strahm hat es mit andern Goldsiegeln aus den ersten Regierungsjahren Friedrichs II. verglichen und gestützt hierauf festgestellt, daß es selbst unzweifelhaft echt sein muß. Wenn nun anderseits der Text der Handfeste unecht sein sollte, so wären die Berner genötigt gewesen, sich dieses echte Siegel von anderswoher zu beschaffen. Dies aber wäre für sie nach Strahm fast unmöglich gewesen; denn Friedrich II. habe insgesamt höchstens 26 derartige Goldbullen, und nur für ganz solenne Diplome, ausgegeben und vom 21. November 1220 hinweg, dem Datum der Kaiserkrönung, habe er überhaupt keine solchen Siegel mehr erstellen lassen.

Den Haupttrumpf hat sich Strahm für den Schluß aufgespart: die Art der Befestigung des Siegels. Strahm hat die Bulle röntgen lassen (ein bei der Echtheitsbestimmung von Urkunden bis dahin merkwürdigerweise nur äußerst selten angewandtes Verfahren!). Er hat dabei unmittelbar über dem untern Loch des Verbindungsreifens zwei harpunenartige Federchen erkannt, die, nachdem man die Seidenschnur mehrfach mit ihnen verknotet hatte, von unten her durch das Loch hindurchgedrückt worden waren. Darauf hatten sich die beiden Federchen geöffnet, so daß jegliches Zurückziehen der Schnur unmöglich wurde, während anderseits ein mit den beiden Federn verbundenes Ringlein unmittelbar unter dem untern Loch des Verbindungsreifens die Kapsel auch von unten her festhielt. Strahm erklärt, daß, wenn die Bulle nicht von Anfang an an der Handfeste befestigt, sondern von einer andern Urkunde abgenommen worden wäre, sie von dieser gewaltsam hätte gelöst werden müssen; dabei aber wäre sie unfehlbar beschädigt worden. Die Bulle sei jedoch vollständig unversehrt. Folglich sei nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Befestigung original. Dies aber müsse die letzten Zweifel daran beseitigen, daß die Handfeste selbst ein echtes Dokument aus dem Jahr 1218 sei.

### III.

Die überaus gründliche, sorgfältige und geradezu spannend zu lesende Untersuchung hat im In- und Ausland großes Aufsehen erregt und bei Diplomaten und Historikern viel Lob und Anerkennung gefunden. Das Unechtheitsdogma schien zerstört und durch den gegenteiligen Glauben an die unzweifelhafte Echtheit des Diploms ersetzt zu sein.

Der Altmeister der bernischen Rechtsgeschichte, Hermann Rennefahrt, der sich ja schon oft und eingehend mit der Echtheitsfrage befaßt hatte, hat jedoch die Schlußfolgerungen Strahms

strikte abgelehnt. In einem Aufsatz «Um die Echtheit der Berner Handfeste» hält er an seiner alten These fest, daß die Handfeste zwar das Recht wiedergebe, auf dessen Bestand die Berner Anspruch zu haben glaubten, daß sie aber formell gefälscht und der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuzuweisen sei.

Rennefahrt befaßt sich nur nebensächlich mit der äußern Gestaltung der Handfeste, zumal er in dieser Hinsicht Strahms Untersuchungen im Ganzen seine Anerkennung nicht versagt. Dafür aber bringt er zahlreiche rechtshistorische Argumente an. Strahm hatte zwar diese Art der Betrachtung auch berücksichtigt, aber doch als zweitrangig behandelt, weil er der formellen Echtheitsprüfung den Vorrang gegenüber rechtsgeschichtlichen Beweisgründen zuwies. Rennefahrt hält dem entgegen: «Wenn... nachweisbar wäre, daß der rechtliche Inhalt einer Urkunde unmöglich ihrer angeblichen Entstehungszeit angehören kann, so würde die Urkunde trotz anscheinend echtem Siegel und anscheinend zeitgenössischer Schrift eben doch erst der Zeit zugewiesen werden können, in welcher ihr Inhalt denkbar wäre.»

Rennefahrt hält es für ausgeschlossen, daß ein Diplom vom Inhalt der Handfeste im Jahr 1218 errichtet werden konnte. Dies ergibt sich seines Erachtens aus einer Reihe von Indizien, die teilweise schon einzeln für sich, jedenfalls aber in ihrer Gesamtheit, mit Sicherheit auf ein erheblich späteres Datum als 1218 schließen lassen. Worin sieht er nun diese Indizien?

Einzelne Bestimmungen der Handfeste würden, wenn diese wirklich schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts entstanden wäre, der allgemeinen Rechtsentwicklung um viele Jahrzehnte vorausseilen, so Art. 50, der beiläufig von der Ernennung von Vormündern durch den Richter spricht, vor allem Art. 54, welcher der Stadt die sogenannte «best fryheit», d. h. das Recht der autonomen Satzung, verleiht.

Andere Artikel der Handfeste lehnen sich nach Rennefahrt deutlich an Vorbilder nicht frühern Datums als 1218 an und lassen sich als jüngere Entwicklungsstufen des Mutterrechts erkennen, weil sie eine fortgeschrittenere, reifere Fassung als dieses zeigen: so Art. 7 über das Recht der Ämterbesetzung und Art. 39 über die Folgen des Huldverlusts. Diese seien offensichtlich aus dem Stadtrecht von Freiburg im Breisgau übernommen, dessen überlieferte Fassungen laut Rennefahrts seinerzeitigen eingehenden Untersuchungen frühestens von 1220 stammen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Zähringisches Stadtrecht in der Berner Handfeste. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 39 (1948) S. 291—310.

Eine weitere Bestimmung — Art. 38 über die Pflicht zur Rück-  
erstattung von Raubgut — lehne sich nach Sinn und Wortlaut  
deutlich an die Landfriedensgesetze von 1224 und 1235 an, könne  
also nicht vor diesen entstanden sein.

Ein ganz besonders wichtiges Indiz bilde sodann Art. 22 über  
die sogenannte «rechte Gewere». Da er offensichtlich den Inhalt  
einer 1272 erlassenen Stadtsatzung<sup>9</sup> in allgemeinerer, besserer  
Form wiedergebe, müsse er nach dieser, also nach 1272, verfaßt  
worden sein.

Schließlich nennt Rennefahrt eine ganze Reihe von Artikeln,  
die unzweideutig auf westschweizerische Einflüsse hinweisen und  
daher die Vermutung nahelegen, sie seien zur Zeit der savoyischen  
Schutzherrschaft über Bern (1255—1273) rezipiert worden. Es  
betrifft dies die weitgehende Befreiung der Bürger von der Ein-  
quartierungspflicht (Art. 9), die Altersgrenze von 14 Jahren für  
die Zeugnisfähigkeit (Art. 52), den Ausdruck «*maius iudicium*»  
für das höhere Gericht (Art. 53), vor allem aber das System der  
Doppelbußen an Kläger und Schultheiß und den äußerst hohen  
Bußenansatz von 10 £ für Beeinträchtigungen in der rechten  
Gewere (Art. 22), worin gewisse Nachwirkungen der alten *leges*  
*Burgundionum* zu erkennen seien. Die sehr eingehenden Ausführ-  
ungen hierüber sind ganz besonders interessant und wertvoll.

#### IV.

Rennefahrts gewissenhafte, von sicherer Quellenbeherrschung  
zeugende Untersuchung hat gleich wie die von Strahl viel Be-  
stechendes und dürfte nur schwer zu widerlegen sein. Und so muß  
es denn mit einer gewissen *Resignation* vorläufig hingenommen  
werden, daß der Diplomatiker und der Rechtshistoriker mit ihren  
grundverschiedenen Forschungsmethoden zu völlig entgegen-  
gesetzten Ergebnissen gelangt sind.

Es kann nicht die Aufgabe des Rezensenten sein, zu entschei-  
den, wer von diesen beiden besten Kennern des einschlägigen  
Urkundenmaterials die Wahrheit für sich hat. Einen unbedingt  
sichern Beweis für die Echtheit oder Unechtheit scheint ihm  
einstweilen weder der eine noch der andere erbracht zu haben.  
Obwohl er selbst Rechtshistoriker ist und seinem Lehrer, Prof.  
Rennefahrt, höchste Anerkennung und Verehrung entgegen-  
bringt, hat er einige Bedenken dagegen, aus dem allgemeinen  
Verlauf der Rechtsgeschichte, aus anscheinend verschiedenen  
Entwicklungsstadien von Rechtssätzen oder aus mutmaßlichen

<sup>9</sup> Rechtsquellen der Stadt Bern II. Band S. 14 N. 29.

Einflüssen, die von auswärtigem Recht ausgegangen sein mögen, sichere Rückschlüsse auf das Entstehungsdatum von Urkunden zu ziehen; denn diese sind immer ausgestellt worden von Menschen, die zwar bis zu einem gewissen Grade von der herrschenden Tradition, von Vorbildern im In- und Ausland Einflüsse empfangen haben mögen, die aber doch auch ihren eigenen, persönlichen Willen hatten und sich solchen Einflüssen oft genug entzogen haben dürften. Die näheren Umstände bei der Abfassung der Handfeste kennen wir ebenso wenig wie die Umstände bei der Niederschrift der mit ihr verwandten spätern Erlasse. Wir wissen vor allem nicht, welche Persönlichkeiten die Redaktion maßgebend bestimmt und welche Gesichtspunkte sie geleitet haben. Es erscheint daher gewagt, aus jener Verwandtschaft auf unmittelbare Einflüsse zu schließen. Auch ist es sehr fraglich, ob allgemein vermutet werden darf, daß das innerlich reifere, bessere von zwei verwandten Diplomen einem spätern Entwicklungsstadium als das andere angehören müsse. Solche Schlüsse mögen zwar einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben, aber zu sichern Ergebnissen führen sie kaum. Die Rechtsgeschichte ist eben keine Naturwissenschaft, die vom Kausalgesetz beherrscht wird, und es ist — entgegen einer Methode, die im 19. Jahrhundert aufgekommen ist und bezüglich der Handfeste vor allem von Welte gehandhabt wurde — nicht immer möglich, die einzelnen rechtsgeschichtlichen Tatsachen nach den Gesetzen von Ursache und Wirkung zu ermitteln. Vielmehr spielen hier zahlreiche unberechenbare Faktoren — der individuelle menschliche Wille sowie Vergeßlichkeit, Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit der handelnden Persönlichkeiten und tausend andere Zufälligkeiten — eine erhebliche Rolle.

Die diplomatische Untersuchung von Urkunden weist demgegenüber gewisse Vorzüge auf. Vor allem die Analyse des Schriftbildes dürfte mit einem größern Grad von Sicherheit als die rein rechtshistorische Argumentation zur Abklärung der ungefähren Herstellungszeit einer Urkunde führen; denn die Schrift ist in viel stärkerem Maß als die Gestaltung des rechtlichen Inhalts einer Urkunde von äußern Umständen abhängig, der bewußten Formung durch den menschlichen Willen entzogen und dem Unterbewußtsein verhaftet. Der Rezensent erklärt dies immerhin nur als Laie der Urkundswissenschaft und fügt ergänzend bei, daß er ihr keinen unbedingten Wert zuerkennen möchte, zumal angesichts der erheblichen Gefahr ihrer mangelhaften Anwendung, der anscheinend v. Stürler, v. Wattenwyl-v. Diesbach und Welte zum Opfer gefallen sind.

Zu Strahms Untersuchung wünschte er noch eine Ergänzung.

Seines Erachtens sollte die Handfeste einem sachverständigen Goldschmied (oder eventuell dem Chemiker des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität) vorgelegt werden mit den Fragen:

1. ob das Siegel der Handfeste jemals geöffnet, gelöst und dann wieder geschlossen worden sei?

2. falls die obige Frage nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann: ob es einem Handwerker im 13. Jahrhundert überhaupt möglich sein konnte, das Siegel zu öffnen, von der ursprünglichen Urkunde loszulösen, an die Handfeste anzubringen und dann wieder zu schließen, ohne daß Spuren dieser Manipulation am Siegel feststellbar wären?

Sollte ein zuverlässiger Gutachter in der Lage sein, die erste oder auch nur die zweite dieser beiden Fragen bestimmt zu verneinen, so müßten alle Einwände gegen die Echtheit der Handfeste verstummen. Wenn aber nicht, so bliebe trotz Strahms Untersuchungen eine gewisse Möglichkeit bestehen, daß sie gefälscht ist. Ihr Siegel wäre dann offenbar von einem andern Diplom abgenommen worden, und zwar sehr wahrscheinlich von einem echten, aber inhaltlich weniger weit gehenden Privileg, das Friedrich II. für Bern ausgestellt haben könnte.

Es ist sehr zu hoffen, daß diese Abklärung noch gelingen wird; denn das ganze Problem ist rechtsgeschichtlich von höchster Bedeutung. Wenn nämlich die Handfeste wirklich echt ist, so verkörpert sie in einem königlichen Privileg ein höchst fortgeschrittenes, freiheitliches und hinsichtlich Zivil-, Straf- und Prozeßrecht überaus umfassendes Stadtrecht, wie es in ganz Deutschland damals noch nirgends und in Italien höchstens ausnahmsweise zu finden war. Daß Bern zu einem solchen Privileg gelangen konnte, erscheint angesichts der außerordentlichen Lage, in die es als ehemalige Rektoratsstadt des am 11. Februar 1218 verstorbenen letzten Zähringers gekommen war, nicht zum Vorneherein ausgeschlossen. Es würde dies aber ganz neue Einblicke in die bernische wie auch in die burgundische Rechtsgeschichte, vor allem aber in die europäische Stadtrechtsentwicklung eröffnen.

Mögen jene letzten noch wünschenswerten Untersuchungen nun so oder anders ausfallen, es gebührt beiden Gelehrten der Dank der Öffentlichkeit für die selbstlose, ausdauernde Forschungsarbeit, die sie im Dienst der Geschichte, des Rechts und der Wahrheit geleistet haben.

PD R. Gmür, Bern

**von Lübtow, Ulrich:** Reflexionen über Sein und Werden in der Rechtsgeschichte. Berlin 1954 (Duncker & Humblot). 61 Seiten. Fr. 5.70.

In dieser kleinen Schrift, die dem kürzlich gefeierten Romanisten Rabel zum 80. Geburtstag gewidmet ist, setzt sich der bekannte Inhaber des Lehrstuhls für römisches Recht an der freien Universität Berlin mit dem Entwicklungsgedanken in der Rechtsgeschichte auseinander. Dieser beherrscht das moderne Denken, während er der Antike und dem Mittelalter fremd war. Es wird gezeigt, wie seine Unkenntnis im Hochmittelalter die Glossatoren und seine Mißachtung später die Vertreter der historischen Rechtsschule zum verhängnisvollen Fehlgriff veranlaßt hat, römische Rechtssätze in ihrer klassischen und nachklassischen Form ohne weiteres auf die Gegenwart zu übertragen.

Die Abhandlung ist voll von anregenden Einzelheiten über das altrömische, prätorische und kaiserliche Recht, über die Rezeption, die historische Rechtsschule und die Pandektenwissenschaft, ebenso über das richterliche *case-law* der Engländer. Sie nennt ferner eine ganze Reihe von Entwicklungsgesetzen und skizziert ihre Grundzüge. Zum Schluß fordert der Verfasser die Rechtshistoriker auf, in ihren Forschungen den Entwicklungsgedanken systematischer als bis dahin zu berücksichtigen.

PD R. Gmür, Bern

**Schabinger, Karl Emil, Freiherr von Schowingen:** Der Reichshof Krießern und Die von Schowingen im Rheintal. Ein Beitrag zur Rechts- und Siedlungsgeschichte. Freiburg i. B. 1954 (Herder). 155 Seiten nebst 10 Abbildungen und 1 Karte. Fr. 11.30.

Familiengeschichtliche Interessen haben den Verfasser zur Erforschung der Rechts- und Siedlungsgeschichte des Gebiets südlich Altstätten im St. Galler Rheintal geführt. Als wichtigste Ergebnisse bezeichnet er selbst die Erfassung einer uralten, bisher nicht erkannten Markgenossenschaft, die unmittelbar an den alten Reichshof Krießern angrenzte; die Entdeckung eines offenbar ebenso alten Landgerichts, das bis etwa 1300 auf einer «Dingmatte» genannten Örtlichkeit tagte; und schließlich die Feststellung des uralten Herrenhofes Schabingen oder Schowingen bei Eichberg, der sich als höchst wahrscheinlicher Ursitz des semperfreien Geschlechts von Schawingen oder Schowingen erweise. Ferner hat er eine Reihe von weniger wichtigen, aber ebenfalls interessanten Fragen, u. a. aus der Geschichte der von Schowingen, abgeklärt. Alle diese Resultate stützen sich auf gründliche Flur- und Ortsnamenforschung, auf die Auswertung der in reicher Zahl vorhandenen neuern Urkunden, sowie auf einige



wenige erhaltene Dokumente aus älterer Zeit, insbesondere einen Schiedsspruch von 1426 über die Holznutzung, der Rückschlüsse auf noch frühere Verhältnisse zulasse. Größtenteils dürften diese Ergebnisse, auch dort, wo sie nur als Vermutungen ausgesprochen werden, einer kritischen Überprüfung standhalten.

Zweifelhaft erscheint immerhin, ob die Markgenossenschaft beim Reichshof Krießern wirklich schon in fränkischer Zeit bestanden hat. In seinen hervorragenden Untersuchungen über «Die Mark in den älteren St. Galler Urkunden» (ZRG germ. Abt. LX S. 197—251 und LXI S. 21—70) hat der leider 1942 jung verstorbene österreichische Rechtshistoriker Karl-Hans Ganahl dargetan, daß zwar im St. Galler Gebiet eine gemeine Mark und ein hie und da vorhandenes Zusammengehörigkeitsgefühl der Markbenützer wohl schon in fränkischer Zeit vorhanden waren, daß sich aber hieraus bis zum Ende des 10. Jahrhunderts noch keine Verbände mit eigenen Rechten und eigenen Organen gebildet hatten. Dies dürfte auch für die hier vorliegende «Markgenossenschaft» gelten. Jedenfalls nennt der Verfasser keine Gründe für eine Abweichung, und er selbst erkennt seine Markgenossenschaft erst für die Zeit von 1279 hinweg mit Sicherheit als solche. Er will sich auch gar nicht in Widerspruch zu Ganahl setzen, den er mehrfach zitiert. Wenn er trotzdem die Vermutung des uralten Ursprungs ausspricht, so wohl deshalb, weil er Ganahls Abhandlung erst gelesen hat, nachdem seine eigenen, weit zurückliegenden Forschungen im wesentlichen schon beendet und in ihren Resultaten vielleicht schon formuliert waren.

Schade ist es, daß die Untersuchungen Ferdinand Elseners über den Hof Benken (St. Gallen 1953, siehe die Besprechung im ersten Heft des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift) beim Abschluß der vorliegenden Abhandlung noch nicht veröffentlicht waren und daher nicht mehr vergleichend berücksichtigt werden konnten. Elsener hat gezeigt, wie in Benken aus der Gesamtheit der grundhörigen Leute allmählich Markgenossenschaften und aus diesen politische Gemeinden hervorgegangen sind. Für die Krießener Markgenossenschaft mag zwar nicht schlechthin das Gleiche zutreffen. Ihr Ursprung aus der Grundherrschaft erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil laut Urkunden von 1277 und 1279 das Amt des Obermärkers mit der Burg Platten und nicht mit dem Reichshof Krießern subjektiv-dinglich verbunden war. Dies genügt aber doch wohl kaum, um einen solchen Ursprung rundweg abzulehnen; vielmehr dürfte diese Frage einstweilen noch offen bleiben. — Jedenfalls würde der Verfasser, wenn er Elseners Forschungen schon gekannt hätte, kaum von der Annahme eines allmählichen Absinkens seiner Markgenossen-

schaft aus der Freiheit in immer größere Abhängigkeit ausgegangen sein. Ein solcher Entwicklungsgang entspräche zwar der älteren Lehre von der Geschichte der Markgenossenschaft, keineswegs aber den Forschungsergebnissen Elseners und anderer Zeitgenossen.

Solche Bedenken hinsichtlich einzelner Punkte dürfen jedoch nicht hindern, die jahrelange Forschungsarbeit des greisen Edelmannes, welche sich würdig den Untersuchungen seines Sohnes K. von Schowingen über «Das St. Gallische Freilehen» (1938) anreihet, als überaus verdienstlich anzuerkennen. Wie Heinrich Mitteis in einer Zuschrift an den Verfasser angedeutet hat, dürfte ihr vor allem für die Lokal- und Familiengeschichte erheblicher Wert zukommen.

PD R. Gmür, Bern

**Extraits des principaux arrêts du Tribunal cantonal de l'Etat de Fribourg en 1952.** Fribourg 1953 (Fragnière Frères). 234 S., Fr. 7.80.

Saisissons l'occasion pour souligner l'effort considérable et méritoire que plusieurs cantons ont entrepris, depuis plusieurs années, pour faire connaître et apprécier la jurisprudence de leurs tribunaux supérieurs.

Dans le canton de Fribourg, la constitution de 1857 (art. 64) oblige le Tribunal cantonal à faire au Grand Conseil «un compte général détaillé de toutes les parties de l'administration judiciaire». Dès 1858, il s'en est acquitté par un rapport annuel, imprimé, qui contient parfois des observations fort curieuses sur le fonctionnement des tribunaux et sur la psychologie des plaideurs. En 1874, le Grand Conseil manifesta le désir de trouver dans ce rapport annuel également quelques indications sur les arrêts rendus. Le Tribunal cantonal ayant acquis la conviction que ce n'était pas là un moyen détourné d'exercer un contrôle sur les jugements rendus, dès 1875, il donna des relations sommaires des affaires juridiques importantes, et dès 1878, en annexe du rapport annuel, des résumés d'arrêts, qu'on prendra le soin d'ordonner par ordre chronologique pour les affaires pénales, et par ordre alphabétique de matières pour les décisions civiles. Finalement, en 1903, la jurisprudence fit l'objet d'une publication autonome, qui paraît depuis un certain temps chaque année. Les arrêts sont généralement donnés sous la forme de larges extraits, classés dans la succession suivante: droit civil, droit des obligations, droit de poursuite, droit de l'enregistrement, organisation judiciaire et procédure civile, droit pénal, procédure pénale, assurances sociales, contestations d'honoraires.

Des tables clairement ordonnées facilitent la consultation de cet «annuaire de jurisprudence fribourgeoise».

Prof. F. Clerc, Fribourg/Neuchâtel

**Autour de Michel Servet et de Sébastien Castellion.** Recueil publié sous la direction de B. Becker, Haarlem 1953. VII und 302 Seiten. Gebunden fl. 15.—, sFr. ca. 17.25, Suskriptionspreis fl. 12.—, sFr. ca. 13.80.

Am 27. Oktober 1553 ist Michael Servet auf Veranlassung Calvins auf der Place Champel in Genf als Ketzer verbrannt worden. Im Herbst des gleichen Jahres hat Sebastian Castellio in Basel mit der Ausarbeitung einer Schrift begonnen, die im Frühjahr 1554 unter dem Titel «De haereticis an sint persequendi» gedruckt worden ist.

Ein 1950 in Paris tagender internationaler Kongreß für Geschichtswissenschaften hat den Beschluß gefaßt, zur vierhundertjährigen Wiederkehr dieser beiden miteinander zusammenhängenden Ereignisse ein Sammelwerk über das Leben und die Bedeutung der beiden Gelehrten herauszugeben.

Es ist wohl kaum ein Zufall, daß die Autoren der Beiträge vornehmlich Holländer, Amerikaner und ein Vertreter Polens sind. In den Ländern, aus denen sie stammen, hatten die Ideen Servets und Castellios die nachhaltigste Wirkung. Sie haben zur Gründung einer eigenen Kirche, der Sozinianer oder Antitrinitarier geführt, deren Nachfolger unter dem Namen Unitarier heute noch eine große Aktivität in den Vereinigten Staaten entwickeln. Keine einzige Arbeit stammt aus der Schweiz, die doch eigentlich im engsten Konnex mit dem Leben und dem Tod der beiden, von Altgläubigen und Reformierten gleichermaßen Verfemten, steht.

Es fällt bei der Lektüre des vorliegenden Buches auf, daß man zwar sehr wohl über das Leben Castellios unterrichtet ist, aber wenig von Servet weiß. Die Beiträge über ihn handeln viel weniger von seinen Ideen und seinen theologischen Ansichten als von seinen äußeren Lebensumständen und dem späteren Schicksal der von ihm konzipierten und verbreiteten Gedanken. Das uns dargebotene Material vermag bloß erahnen zu lassen, daß mit Servet einer der größten Denker des ausgehenden Mittelalters der religiösen Intoleranz zum Opfer gefallen ist. Es ist wohl möglich, daß eine spätere Generation seine Bedeutung in ihrer vollen Größe erkennen wird.

Bezeichnend für Servets universelle Begabung ist der Beitrag, der sich mit seiner bekanntesten wissenschaftlichen Leistung befaßt: die Entdeckung des kleinen Blutkreislaufes, die durch

John F. Fulton, Professor für die Geschichte der Medizin an der Universität Yale, beschrieben wird.

Servet hat diese anatomische Studie in seinem Hauptwerk, in der «Christianismi restitutio» veröffentlicht, die er als Antwort auf die vorher erschienene «Christianae religionis institutio» Calvins geschrieben hatte. Bemerkenswert ist, daß seine Ausführungen vor allem theologische und nicht etwa medizinische Bedeutung haben sollten. Er wollte den Beweis dafür erbringen, daß die Seele ihren Sitz im Blute habe. Er vertrat die These, daß die Entstehung des Lebensgeistes, des Spiritus, den er der Seele gleichsetzte, von der Mischung des Blutes mit der Luft abhängt. In diesem Zusammenhang schilderte er die Aufnahme der Luft durch das Blut beim Durchfluß durch die Lungen und beschrieb damit als erster den kleinen Blutkreislauf.

Die Passage aus der «Christianismi restitutio», die diesen erstaunlichen wissenschaftlichen Fund enthält, ist erst im Jahre 1686 durch den Engländer Abraham Hill, Mitglied der Royal Society in London, entdeckt worden. Sie wurde 1953 zum ersten Mal durch Charles D. O. Malley aus dem Urtext ins Englische übersetzt. Die Übersetzung findet sich im vorliegenden Sammelwerk abgedruckt.

Mit Servets Schriften über die Trinität, die zu seinen Lebzeiten ein sehr großes Aufsehen erregt und ihn schließlich auf den Scheiterhaufen gebracht haben, befaßt sich der amerikanische Kirchenhistoriker Roland H. Bainton in seiner Arbeit «Michael Servetus and the Trinitarian Speculation of the Middle Ages».

Servet hat die Trinität geleugnet und behauptet, sie sei im Neuen Testament gar nirgends erwähnt und in ihrer heutigen Gestalt weitgehend durch das Konzil von Nikäa formuliert worden. Nach Bainton, der offensichtlich selbst der kirchlichen Richtung der Unitarier angehört, findet sich in der Tat in der Heiligen Schrift kein Hinweis auf die Dreieinigkeit. «There is» — so schreibt er wörtlich — «indeed, something about the Father and something about the Son and something about the Holy Ghost, but the traditional formula of the three persons and the one substance is not there».

Für einen Nichttheologen ist es schwierig, diese Ansicht zu widerlegen. Immerhin scheint uns, daß aus der Bibel genügend Zitate beigebracht werden können, die beweisen, daß die These des amerikanischen Theologen nicht zutreffend ist. So heißt es in 2 Korinther 13, 13: «Die Gnade unseres Herrn Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen». Matthäus 28, 19 lautet: «Darum gehet hin und lehret

alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.» Diese Stellen weisen doch darauf hin, daß die heutige Auffassung von der Trinität eine biblische Grundlage hat und die Ansicht Baintons nicht richtig sein kann.

In seiner Arbeit untersucht Bainton die Beeinflussung Servets durch die mittelalterlichen Theologen von Augustin bis zur Reformation. Er teilt sie in drei Klassen und behandelt die Position jedes einzelnen Denkers zum Problem der Trinität. Er schildert sodann wie durch die Kritik an diesen Theorien Servet dazu kam, das Bestehen der Dreieinigkeit überhaupt ganz zu verneinen.

Die Naturalisation Servets in Vienne behandelt F. Rude. Er publiziert die amtlichen Dokumente, namentlich den sehr genauen *Procès-Verbal*, die interessanterweise erst im Jahre 1919 durch einen Sammler aufgefunden worden sind. Es ist schade, daß man nicht mehr über das außerordentlich spannungsreiche Leben des Spaniers in dieser Stadt erfährt. Servet hat zwölf Jahre in Vienne gelebt. Hier hat er in aller Stille neben seiner Funktion als Leibarzt des Erzbischofs seine berühmte «*Christianismi restitutio*» geschrieben. Nachdem das Werk anonym gedruckt worden war, wurde er als Autor erkannt und verhaftet, vermochte aber auf abenteuerliche Weise zu fliehen. Die Vienneser haben ihn dann *in contumaciam* zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Der Richterspruch wurde an seinem Bilde vollzogen, unter dem fünf Ballen seines ketzerischen Buches aufgehäuft worden waren. (Vgl. dazu die anschauliche Schilderung in Emanuel Stickelberger, Calvin S. 124, Gotha 1931.)

In einem längeren Aufsatz schildert der polnische Politiker und Historiker Stanislas Kot, wie polnische Studenten die Ideen Servets aufnahmen und in ihre Heimat brachten. E. F. Podach behandelt das spannende Schicksal der wenigen Exemplare der «*Christianismi restitutio*», die dem Scheiterhaufen in Vienne und der Vernichtung an andern Orten entgangen sind.

Weit zahlreicher sind die Arbeiten, die das Werk und die Denkweise Castellios behandeln, der bekanntlich einen großen Teil seines Lebens in Basel verbracht hat und auch hier gestorben ist. Die meisten Autoren befassen sich mit seiner Schrift «*De Haereticis an sint persequendi*», die bereits bei seinen Zeitgenossen Aufsehen erregt hat, da sie als eine der ersten den Gedanken religiöser Toleranz vertritt.

Der Kirchenhistoriker an der Universität Groningen J. Lindeboom schildert in einem glänzenden und scharfsinnigen Aufsatz, wie sich der Gedanke der Toleranz nach der Reformation entwickelt hat. Er untersucht sodann die Konzeption dieses Begriffes durch Castellio. Dr. Heinz Liebing behandelt in einer

weiteren Arbeit «Die Frage nach einem hermeneutischen Prinzip bei Castellio». Das Problem der religiösen Toleranz auf Grund einer andern Schrift Castellios, seiner «De arte dubitandi», hat der Beitrag von Elisabeth Feist-Hirsch zum Gegenstand.

Eine großartige Leistung Castellios, die bisher nicht bekannt geworden ist, untersucht J. van Andel: seine französische Bibelübersetzung. Castellio hatte die Absicht, eine Bibel für das Volk zu schaffen. «Quant au langage François, j'ai eu principalement égard aux idiots», schrieb er, um seine Methode zu rechtfertigen. Zwei Jahre nach seiner Übersetzung erschien diejenige Calvins, die in einem sehr gelehrten, aber oft unverständlichen Französisch abgefaßt war, jedoch schließlich zur offiziellen Version erhoben wurde. Castellio hatte Wortformen aus der Umgangssprache verwendet, die oft vulgär klangen. Er hatte seine eigene weitgehend der Phonetik angegliche Orthographie. Seine Bibelübersetzung ist oft angegriffen worden, wie es sich heute herausstellt ganz zu Unrecht, da die modernen Übertragungen der Heiligen Schrift in vielem dem durch ihn gewiesenen Weg gefolgt sind.

In einigen weiteren Beiträgen, die aus der Feder des Herausgebers des Sammelwerkes, B. Becker, des Florentiner Religionsforschers Delio Cantimori und des Holländers S. van der Woude, stammen, wird auf Manuskripte von und über Castellio hingewiesen, die bis heute der Öffentlichkeit unzugänglich geblieben sind. Helena W. F. Stellwag behandelt seine pädagogischen Leistungen, während uns H. de La Fontaine Verwey mit dem Leben des Niederländers Reinier Telle bekannt macht, der einige der Schriften Servets und Castellios ins Holländische übersetzt hat.

Das Verdienst der Historiker, die die Herausgabe dieses Sammelwerkes ermöglicht haben, ist groß. Sie haben auf zwei Gelehrte aufmerksam gemacht, deren Charakterbild in der Geschichte bisher sehr von der Parteien Gunst und Haß verwirrt war. Das gilt ganz besonders für Servet. Es scheint, daß der Vorwurf der Häresie, der ihm von beiden Kirchen gemacht worden ist, bis heute in seiner Beurteilung im Unterbewußten mitspielt. Das Buch hat den jeder Sammlung von Beiträgen anhaftenden Nachteil, daß es unzusammenhängend ist. Wesentliches steht neben Unwichtigem. Was der Leser vermißt, ist eine einleitende Biographie der beiden Gewürdigten. Besonders aus dem Leben Servets ist in den letzten Jahren viel Neues aufgedeckt worden, das eine Schilderung seines Lebens spannend gemacht hätte. Das Werk regt an, es befriedigt aber nicht. Es läßt bloß erahnen, was der Entdeckung späterer Forscher noch vorbehalten bleibt. Wenn

es ihm gelingt, zu weiteren grundlegenden Untersuchungen, besonders über Servet, anzuregen, so wird es seinen Zweck erreicht haben.

Dr. Laurenz Zellweger, Basel

**Piquet, Denis, Dr.ès sc. comm. et écon.:** **La banque dans le cadre de la réglementation bancaire suisse.** Yverdon 1953 (Impr. des Remparts). 508 Seiten. Fr. 15.60.

Zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, welches somit bald auf einen zwanzigjährigen Bestand zurückblicken kann, hat Herr Dr. rer. pol. Denis Piquet, Bankier in Yverdon, unter dem Titel: «La Banque dans le cadre de la Réglementation Bancaire Suisse» ein Werk herausgegeben, in dem die komplexe Materie eingehend behandelt wird.

Er widmet etwas mehr als einen Drittel des Buches der theoretischen Analyse des vom Gesetz erfaßten, hauptsächlich wirtschaftlichen Stoffes.

Ein schwaches Drittel enthält die Besprechung der schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen, gefolgt von einer kritischen Beleuchtung der spezifisch schweizerischen Lösung.

Schließlich sind die Texte des Gesetzes, der Verordnungen, Verfügungen und Kreisschreiben beigelegt.

Im theoretischen Teil wird zunächst eine Definition der Bank und der Bankgeschäfte gegeben. Piquet bezeichnet die Banken als «marchands de crédit et créateurs de crédit». Sie lassen sich in Kategorien aufteilen, indem sie, je nach der Herkunft ihrer fremden Mittel, auch deren Verwendung verschieden gestalten müssen. Die Bankdepositen sind je nach der ihnen vom Deponenten zugedachten Bestimmung entweder Ersparnisse auf längere Zeit, die zu schöpferischer Kreditgewährung dienen können, oder es sind kurzfristige Reservestellungen, über die rechtlich jederzeit verfügt werden kann und die von der Bank daher nur auf kürzeste Zeit gebunden werden dürfen. Das Gesetz der großen Zahl gestattet beschränkte Ausnahmen von der Gleichzeitigkeit der Fälligkeit der deponierten und der ausgeliehenen Beträge.

Die Depotgelder der ersten Art bilden die Grundlage des Finanzmarktes oder Kapitalmarktes; die nur vorübergehend der Bank übergebenen Reserveeinlagen befruchten höchstens den täglichen Geldmarkt, mit einer Spezialabteilung, dem Devisenmarkt.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verfassers über die «monnaie scripturale», das Giralgeld. Durch Giros über Guthaben in Kontokorrent auf Grund zugesagter Kredite, durch Diskontierung von Wechseln und durch bargeldlose Dispositionen mit Checks können ohne Beanspruchung der Zentral-

notenbank der Wirtschaft sehr erhebliche Mittel zusätzlich zum offiziellen Geldumlauf zur Verfügung gestellt werden. Mißbrauch kann zur Inflation führen, Einschränkungen im ungünstigen Zeitpunkt können ökonomische Rückschläge, ja eigentliche Katastrophen auslösen.

Zu erwähnen sind die Einflüsse des Wertpapiermarktes an den Börsen und unter Umständen die «Open market policy» der Zentralnotenbank durch Stützung der Kurse der Staatsobligationen.

Als grundlegende Aufgabe für die Banken wird die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen der Güterproduktion und der vorhandenen und neu entstehenden Konsumkraft bezeichnet, indem je nachdem die Kreditgewährung den Produzenten oder den Konsumenten (namentlich dem Staat) zugewandt werden soll.

Weiterhin werden verschiedene Möglichkeiten der Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts nachgewiesen.

Auf diesen Grundgedanken sollte die Gesetzgebung über das Bankwesen aufgebaut werden. Sie beschränkt sich jedoch gewöhnlich darauf, Maßnahmen zum Schutz der Deponenten zu treffen. Die richtige Verwendung der anvertrauten Disponibilitäten zur Förderung der Wirtschaft läßt sich kaum reglementieren ohne in diktatorischen Dirigismus zu verfallen. Dieser Schutz der Depositen wird zu erreichen gesucht durch Vorschriften über die Proportionen langfristiger und kurzfristiger Investitionen im Verhältnis zur Anlagedauer der Kundengelder, in der Publizitätspflicht, der Kontrolle durch unabhängige Revisoren.

All dies kann jedoch Fehldispositionen der Banken in Zeiten scharfer Krisen oder politischer Wirrnisse nicht verhindern.

Die spezielle schweizerische Lösung unseres Bankgesetzes soll neben der Sicherung der Depositen auch dem finanziellen Landesinteresse dienen.

Es folgt die Besprechung der Einzelheiten der schweizerischen Bankgesetzgebung, und anschließend gibt Piguet eine Kritik dieser Normierung.

Er anerkennt das Bestreben, Krisenfolgen zu bekämpfen, vermißt aber eine taugliche Wegweisung zum Erkennen ihrer Ursachen. Begrüßenswert ist der liberale Geist des Gesetzes, der versucht, die Behinderung der privaten Initiative und staatlichen Dirigismus oder gar Verstaatlichung zu vermeiden. Zu wenig berücksichtigt erscheint ihm die Regelung der Funktionen der Banken als Geldgeber der Wirtschaft und Schöpfer von Giralgeld.

Die Tätigkeit der eidgenössischen Bankenkommission wird



von Piguet als erfolgreich bezeichnet; immerhin hatte sie seit 1934 noch wenig Gelegenheit, ihr Können in einer schweren Krisenzeit zu bewähren.

Im Einzelnen beanstandet er, daß für die Proportionen der Liquidität der Aktiven fixe Prozentsätze vorgeschrieben sind; er würde vorziehen, daß in Depressionszeiten eine Erhöhung der flüssigen Mittel angeordnet werden könnte. Auch sollte bei den «banques d'affaires» ein bedeutend stärkeres Verhältnis der eigenen Mittel zur Gesamtheit der Verbindlichkeiten verlangt werden. Für Spareinlagen bilden die Publikationspflichten keinen genügenden Schutz. Der Bankenkommission sollten mehr Möglichkeiten gegeben sein, die Interessen der nationalen Wirtschaft zu wahren, namentlich durch Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Geldmenge und der Menge der verkäuflichen Güter. Dabei bezeichnet er das Giralgeld als Antizipation noch zu erschaffender Reichtümer.

Speziell für die Depositengelder ist eine harmonische Konjunktion der Herkunft und der Verwendungsart der anvertrauten Mittel erforderlich.

Die schweizerische Gesetzgebung hat die Kontrolle des kurzfristigen Kredites nur schüchtern berührt: die Banken haben der Nationalbank, je nach ihrer Größenordnung, jährlich, halbjährlich oder alle drei Monate Bilanzen einzureichen, um sie über die Lage des Geldmarktes zu orientieren. Größere Kapitalexperte können von der Nationalbank untersagt werden. Erhöhung der Zinssätze für Kassenobligationen sind dem Noteninstitut zu melden; ein eigentliches Vetorecht steht ihm jedoch nicht zu.

Piguet schließt seine Kritik mit dem Wunsch, dem Gesetzgeber von morgen möge es gelingen, ohne Dirigismus oder Verstaatlichung eine verständige Rationalisierung des Kreditwesens sicherzustellen. Er hofft, es werde sich eine Art von Föderalismus der Banken begründen lassen, unter Wahrung größtmöglicher Freiheit und Initiative. «Il ne servira, toutefois, à rien de donner aux banques un statut précis et détaillé, et d'organiser la politique du crédit, tant que l'Etat lui-même ne sera pas décidé à poursuivre une politique saine et prudente.»

Dr. C. E. Bourcart, Basel

**Frédéricq, Louis: Traité de Droit Commercial Belge. Tome X: La lettre de change et le billet à ordre. Commentaire de la loi du 10 août 1953. Gand 1954 (Editions Fecheyr) 572 S. ca. Fr. 47.10.**

Als an dieser Stelle die von 1946 bis 1952 erschienenen ersten neun Bände von Prof. Frédéricqs Handelsrecht angezeigt wurden (ZSR NF Bd.72 1953 S. 94 ff.), konnte hinsichtlich des ab-

schließenden 10. Bandes gemäß einem Hinweis im 9. Band erst gesagt werden, er werde erscheinen, sobald die belgische Legislative den Text der «Loi Uniforme sur la lettre de change et le billet à ordre» verabschiedet habe, voraussichtlich 1953, und enthalte außer der *Lettre de Change* und dem *Billet à Ordre* auch die *Table analytique générale*, welche dem gesamten riesigen Werk erst die Krone aufsetzen werde. In dem nun vorliegenden Band 10 findet sich leider, wie vorweggenommen sei, die versprochene *Table analytique générale* nicht, und es fehlt auch an einem Hinweis, ob sie in irgend einer Form nachträglich noch erscheinen wird. Es wäre dies sehr zu wünschen, und zwar aus Gründen der Übersichtlichkeit; wissenschaftlich ist das Werk natürlich ganz vollständig. Vom Autor sei im übrigen erwähnt, daß Prof. Louis Frédéricq inzwischen seinen in der letzten Rezension genannten Titeln noch die Würde eines «Bâtonnier de l'Ordre des Avocats près la Cour d'Appel de Gand» und eines «Assesseur au Conseil d'Etat» beigefügt hat.

Inhaltlich bildet dieser 10. Band Fortsetzung und Schluß des mit dem 9. Band begonnenen letzten Teils des Gesamtwerkes, und zwar betrifft dies die «Effets de Commerce». Es sei daran erinnert, daß in Abweichung von der üblichen Reihenfolge Wechsel-Ordrepapiere-Check das Checkrecht vorweggenommen wurde (in Band 9), weil die belgische Legislative die «Loi Uniforme sur les lettres de change et billets à ordre» erst als letzte durchberaten hat; das entsprechende Gesetz datiert vom 10. August 1953 (Moniteur belge du 5 septembre 1953). Dieses Gesetz vom 10. August 1953, als dessen Kommentar der vorliegende Band 10 von Frédéricqs *Traité de Droit Commercial Belge* erscheint, enthält die Abänderungen und Ergänzungen keiner anderen *Loi Uniforme* über das Wechselrecht als derjenigen, welche der Genfer Konvention vom 7. Juni 1930 beigefügt war — derselben somit, welche auch unserem eignen revidierten Obligationenrecht von 1936 zugrundeliegt. Die «vicissitudes des travaux parlementaires», welche die Einführung der *Loi Uniforme* in Belgien so lange hinauszögerten, sind auf S. 31, Anm. 2 wiedergegeben; die mehrmals abgeänderte Vorlage scheint ständig zwischen der *Commission de la Justice*, der *Chambre des Représentants* und dem *Sénat* hin- und hergewandert zu sein, wobei allerdings unerklärt bleibt, was mit ihr geschah zwischen dem 19. Juni 1935 (wo sie von der *Chambre* an den *Sénat* gesandt wurde) und dem 17. Dezember 1947 (wo M. Ronse von der *Commission de la Justice* darüber im *Sénat* rapportiert).

Die Bezeichnung «*Commentaire de la loi du 10 août 1953*» ist nun nicht so zu verstehen, daß dies ein Kommentar im bei uns

landläufigen Sinn wäre, m. a. W. eine Erläuterung des Gesetzestextes Artikel um Artikel in Form von Fußnoten oder Anmerkungen. Der «Texte de la Loi Uniforme sur la lettre de change et le billet à ordre annexée à la Convention de Genève du 7 juin 1930, modifiée et complétée par la loi du 10 août 1953» erscheint vielmehr als Ganzes unter «Section I. — Législation» des 1. Kapitels («Législation et notions générales»), während die drei *Annexes* des Bandes enthalten (1.) Réserves formant l'Annexe II de la Convention portant Loi Uniforme, (2.) Texte de la Convention destinée à régler certains conflits de lois en matière de lettres de change et de billets à ordre (extraits), und (3.) Texte de la Convention relative au droit de timbre (extraits). Kommentiert werden diese Texte in fortlaufender Darstellung, welche — wie in den vorhergehenden Bänden — eher die Form eines Lehrbuches hat. Wir finden folglich in der Reihenfolge der Kapitel meistens Vertrautes, unterbrochen allerdings mitunter von Kapiteln über Gegenstände, welche das Obligationenrecht hier nicht gesondert geregelt hat. Im einzelnen folgen sich: *Forme et contenu de la lettre de change*; *Conditions de capacité*; *Représentation*; *La provision*; *L'acceptation*; *La règle de l'inopposabilité des exceptions*; *L'endossement*; *L'aval*; *La solidarité*; *L'échéance*; *Le payement*; *Le protêt faute de payement et les autres formalités à défaut de règlement de la traite*; *Le recours judiciaire*; *La négligence du porteur et ses conséquences*; *La prescription*; *Actions possibles en cas de prescription* und schließlich *Dispositions générales, alles auf den Wechsel bezüglich*, während der *Titre III* über das Ordrepapier mit drei kurzen Kapiteln auskommt.

Interessant ist bei diesem belgischen Wechselrecht, um hier nur einen Punkt herauszugreifen, daß im Gesetzestext die Kapitel I bis VII entsprechend dem schweizerischen OR Art. 991—1052 die Bestimmungen über Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels bis Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung enthalten, dann aber als Kapitel VIII der Ehreneintritt folgt, während wir hier unter VIII den Art. 1053 über den Übergang der Deckung haben. Im merklichen Gegensatz hiezu behandelt Frédéricq in einem längeren Kapitel 5 seines Werkes (S. 154 bis 219) «la provision»; die Deckung spielt tatsächlich im belgischen Recht eine viel größere Rolle als bei uns. Bekanntlich konnte die Frage, ob der Aussteller bei Fälligkeit Deckung liefern müsse und ob der Inhaber besondere Rechte daran habe, in der *Loi Uniforme* nicht geregelt werden, da die nationalen Divergenzen hier unüberwindlich waren. Frédéricq scheint unser OR in dieser Beziehung zu den «législations dites du type allemand» zu zählen (welche sich kaum um die Deckung kümmern und deren Regelung dem

gemeinen Recht überlassen), während im belgischen Gesetz die Deckung «une place importante» einnehme (im Gegensatz wiederum zu Italien, wo ihr Platz «modeste», und zu Frankreich, wo ihr Platz «prépondérante» sei).

Mit dem gleichen Weitblick, der hier die Gegenüberstellung der verschiedenen Behandlung der Deckung auszeichnet, werden übrigens im 1. Kapitel bei den «notions générales» auch die verschiedenen Theorien über die juristische Natur des Wechsels angeführt und behandelt. Auch wer sich nicht entschließen kann, sämtliche zehn Bände von Prof. Frédéricqs *Traité de Droit Commercial Belge* anzuschaffen, wird zum mindesten diesen Band X bei der Beschäftigung mit dem Wechselrecht der *Loi Uniforme* nicht mehr beiseite lassen können.

PD Bernhard Staehelin, Basel

**Riese, Otto: Luftrecht.** Das internationale Recht der zivilen Luftfahrt unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. Stuttgart 1949 (K.F. Koehler Verlag). 556 Seiten. Geb. Fr. 62.90.

Dem Verfasser kommt das Verdienst zu, als erster sich an eine umfassende Darstellung der weitschichtigen Materie des öffentlichen und des privaten Luftrechtes in deutscher Sprache herangewagt zu haben. Riese, der langjährige erfolgreiche Dozent an der Universität Lausanne, spätere Senatspräsident im Deutschen Bundesgericht und heutige hohe Funktionär der Europäischen Montanunion, ist hiezu wie kein zweiter berufen. Als Mitglied des 1946 in Liquidation getretenen Citeja (Comité international technique d'experts juridiques aériens) nahm der Verfasser maßgebenden Anteil an den internationalen Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Luftrechtes und erlebte damit aus nächster Nähe die zum Teil enormen Schwierigkeiten, die es zur Schaffung einer internationalen Rechtsgleichheit zu überwinden galt und wohl auch weiterhin zu überwinden gelten wird. Es ist daher verständlich, daß der Darstellung Rieses über die Methode der Rechtsvereinheitlichung, das Wesen des vereinheitlichten Luftprivatrechts, den Umfang und die Grenzen der Vereinheitlichung grundsätzliche Bedeutung zukommt und sie sich nicht bloß in der Behandlung der konkret gestellten Probleme erschöpft.

Die Rechtsnormen, die wir gemeinhin in ihrer Gesamtheit als Luftrecht bezeichnen, stehen noch in ständiger Entwicklung. Sie bilden noch kein festes Gefüge, wie etwa das Seerecht oder das Eisenbahnrecht, die in einer langen Entwicklung sowohl international als auch im Landesrecht eine feste, in sich abgeschlossene Form gefunden haben. So muß auch jede systematische Darstel-

lung des Luftrechts sich eine gewisse Beschränkung auferlegen und auch gleichzeitig das Wagnis eingehen, durch die spätere Entwicklung bald hier und dort überholt zu werden. Verzichtet wird bei Riese zum vorneherein auf eine Darstellung luftrechtlicher Fragen rein innerstaatlicher Bedeutung, wie z. B. die staatsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, ferner des Luftstrafrechts, des Luftzollwesens, des Luftpostverkehrs, der Militärluftfahrt und des Luftkriegsrechts. Nur knapp werden behandelt Fragen des Versicherungsrechts der Luftfahrt und des internationalen Privatrechts. Riese umschreibt seine Zielsetzung bescheiden damit, einen Beitrag zu leisten zur wissenschaftlichen Behandlung eines noch im Werden begriffenen Rechts und dadurch das Verständnis und das Interesse am Luftrecht zu wecken. Für die Schweiz wird daraus eine stärkere Beteiligung der Fachkreise an den Problemen des Luftrechts erhofft und damit auch ein segensreicher schweizerischer Einfluß auf die künftige Gestaltung des internationalen Luftrechts.

In einem umfangreichen allgemeinen Teil setzt sich das Werk Rieses mit den Grundlagen des Luftrechtes auseinander, wobei insbesondere der für die deutsche Sprache so notwendige Versuch zu einer Klärung der Begriffe hervorgehoben sei. Die fremdsprachigen Texte der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation haben zur Folge, daß gelegentlich eine präzise Bestimmung gewisser luftrechtlicher Begriffe in der deutschen Sprache recht schwierig geworden ist. Um so erfreulicher ist es, wenn von Seiten der Wissenschaft auf solche mehr zum Handwerklichen des Luftrechtes gehörenden Probleme eingetreten wird.

Verdienstvoll ist für die Praxis und für die eigene Meinungsbildung eine sorgfältige Darstellung der teils nur schwer zugänglichen internationalen luftrechtlichen Literatur. Dazu zwei historische Hinweise: den wenigsten Juristen ist vermutlich bekannt, daß sich im Jahre 1882 Jhering vorausahnend mit der Frage des Rechts am Luftraum auseinandersetzte und Carl Hilty 1909 «die rechtlichen und politischen Folgen der Luftschiffahrt für die Schweizerische Eidgenossenschaft» ergründete.

Die enge Verbindung des jungen Luftrechtes mit seinem älteren Verwandten, dem Völkerrecht, kommt sinnfällig zum Ausdruck bei der Darstellung der Theorien über die Herrschaft im Luftraum (Luftfreiheitstheorie, Zonentheorie, Lufthoheitstheorie). Im Völkerrecht hat sich erst spät, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die Auffassung durchgesetzt, daß jedem Staate die Souveränität in seinem Luftraum zustehe. Auf diese Norm stellt das Luftrecht ab und übernimmt sie teils ausdrücklich, teils stillschweigend (so das LFG).

Die heute durch die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO = International Civil Aviation Organization, OACI = Organisation de l'aviation civile internationale) getragene internationale Rechtssetzung ist ohne Kenntnis ihrer Vorgeschichte nicht ohne weiteres verständlich. Das heutige internationale Werk bildet in gewissem Sinn eine, wenn auch mit andern Methoden arbeitende Fortsetzung des unter der Herrschaft des aufgehobenen Pariser Abkommens (Convention internationale portant réglementation de la navigation aérienne) 1919 Begonnenen. Aus dieser Erkenntnis wird auch der internationalen Ordnung des öffentlichen Luftrechts und der Freiheit des Luftverkehrs bis 1939 von Riese ein verhältnismäßig breiter Raum eingeräumt. Neben einer mehr beschreibenden Übersicht über das Abkommen von Chicago von 1944, die Arbeitsweise der durch dieses Abkommen geschaffenen Organe und über die beiden Nebenabkommen (Transitvereinbarung und Transportvereinbarung), vermittelt uns der Verfasser eine überaus interessante Würdigung und Kritik des Abkommens. Wir möchten daraus einige Feststellungen herausgreifen, mit denen sich auch die Praxis immer und immer wieder auseinanderzusetzen hat:

Die groß aufgezogene Bürokratie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation läuft Gefahr, die Berechtigung ihrer Existenz durch eine übermäßige Reglementierung zu dokumentieren, anstatt den Mitgliedstaaten auf allen Gebieten, die nicht unmittelbar die gesamte Luftfahrt berühren, möglichst freie Hand zu lassen. Daraus ergeben sich für Kleinstaaten, die nur über einen relativ bescheidenen Behördenapparat verfügen, gelegentlich recht schwierig zu lösende Probleme. Riese scheint ferner mit Recht davon beeindruckt zu sein, wie sehr die Chicagoer Texte (und wohl auch die 15 seither erschienenen Anlagen zum Abkommen) den Stempel ihrer angelsächsischen Herkunft tragen. Die kasuistische Regelung aller Eventualitäten anstelle kurzer, abstrakter Normen, bereitet zuweilen einem in kontinental-europäischer Schulung erzogenen Juristen größte Schwierigkeiten. Das äußert sich namentlich auch bei Übersetzungen, die nur schwer in ein lesbares Deutsch oder Französisch übertragen werden können. Eine von Riese in diesem Zusammenhang eingeflochtene Kritik an gewissen amtlichen schweizerischen Übersetzungen ist nur zu berechtigt. Bei der Bereinigung der Gesetzessammlung wurde indessen diesem Übelstand, soweit es tunlich und möglich erschien, abgeholfen (für den deutschen Text des Abkommens von Chicago, vgl. BS 13, 615). Sehr ernst zu nehmen ist der Hinweis Rieses auf die Gefahren, die der internationalen Rechtssetzung durch die Vermassung und Spezialisierung drohen. Die

Schaffung von zahlreichen Unterausschüssen für Sonderfragen hat zur Folge, daß den in der Regel nicht umfangreichen Delegationen kleinerer Staaten die Übersicht verloren geht und gerade die internationale Rechtsvereinheitlichung setzt nach Riese die Mitwirkung über alle Fragen orientierter, hervorragender Juristen voraus und nicht eine Vielzahl von «Technikern», denen der für jede Synthese unentbehrliche Überblick fehlt.

In einem besonderen Teil werden vorerst Fragen vorwiegend öffentlichen Rechts behandelt, wie Begriff und Einteilung der Luftfahrzeuge, Eintragung im Luftfahrzeugregister, Luftfahrtpersonal, Bodenorganisation, Flugsicherungsdienst, Untersuchung von Flugunfällen u. a. m. Das Ineinanderspielen der internationalen Rechtssetzung und deren Auswirkungen in einem modernen nationalen Luftfahrtrecht wird bei jeder Einzelfrage in sehr übersichtlicher Art an Hand des schweizerischen Luftfahrtgesetzes zur Darstellung gebracht.

Nicht zu folgen ist dem Verfasser in seiner konsequenten Ablehnung des Ausdruckes Luftfahrzeug (*aéronef*, *aircraft*). Die Terminologie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, des LFG und des heute fest eingebürgerten deutschen Sprachgebrauches stimmen darin überein, «Luftfahrzeug» als Oberbegriff für Flugzeuge, Segelflugzeuge, Helikopter, Ballone usw. anzuerkennen. Es besteht u. E. somit kein Grund, sich gegen den Ausdruck «Luftfahrzeug» aufzulehnen, weil von einem Verkehrsmittel die Rede ist, das nicht fährt, sondern fliegt. Die Sprache folgt dieser subtilen Überlegung nicht. Seit Jahrzehnten spricht man auch von Ballonfahrern und Ballonfahrten. Auch im Volkslied geht der Mond so stille.

Das eigentliche Rechtsgebiet Rieses ist das Luftprivatrecht, an dessen internationalen Schöpfungen der Zwischenkriegszeit er maßgeblichen Anteil hatte. Das Privatrecht wird im besonderen Teil in allen seinen Entwicklungsphasen bis und mit 1948 ausführlich dargestellt.

In das schweizerische Recht haben von den privatrechtlichen Abkommen allerdings bisher lediglich zwei Aufnahme gefunden: das Warschauer-Abkommen von 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BS 13, 653) und das Römer Abkommen von 1933 für die Vereinheitlichung gewisser Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (AS 1949, 1652). Für die Anwendung dieser Abkommen bilden die mit zahlreichen kritischen Erörterungen durchsetzten Ausführungen Rieses eine reiche Fundgrube. Gewisse Probleme, die sich aus den luftrechtlichen Kollisionsnormen für die Anwendung des Warschauer Abkommens ergeben, haben

für die Schweiz mittlerweile im Lufttransportreglement von 1952 (AS 1952, 1060) ihre Lösung gefunden. Ebenso haben die seit 1935 laufenden Bestrebungen zur Revision des Warschauer Abkommens im Jahre 1953 durch den Rechtsausschuß der ICAO eine gewisse Abklärung erfahren. Auf eine Totalrevision dieses wichtigsten und umfassendsten luftprivatrechtlichen Abkommens (heute 40 Mitgliedstaaten) soll verzichtet werden. Dagegen ist vorgesehen, einige Abänderungen und Ergänzungen des Abkommens durch Zeichnung und Ratifikation eines Protokolls herbeizuführen. Soweit die Schließung gewisser Lücken durch das Lufttransportreglement und soweit die kommende Revision des Warschauer Abkommens in Frage stehen, ist somit die Darstellung Rieses heute überholt.

Wenn einmal die Vorarbeiten zu einem Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch abgeschlossen sein werden, ist mit einer schweizerischen Ratifikation des Genfer Abkommens von 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen zu rechnen. Auch für dieses Abkommen haben die sehr ausführlichen Erörterungen Rieses somit bleibenden Wert.

Dagegen kommt wohl der Darstellung des Römer Haftungsabkommens von 1933 und des Brüsseler Zusatzprotokolls von 1938 vorwiegend nur noch rechtshistorische Bedeutung zu. Das neue Römer Lufthaftpflichtabkommen vom 7. Oktober 1952 wird voraussichtlich berufen sein, die internationale Rechtsvereinheitlichung auf viel breiterer Grundlage zu gewährleisten, als es das nur von wenigen Staaten ratifizierte Abkommen von 1933 vermochte. Man kann die Frage stellen, ob es sich lohnt, in einem großen systematischen Werk, lediglich aus Gründen der Vollständigkeit, auch Materien eingehend zur Darstellung zu bringen, die über kurz oder lang gegenstandslos werden müssen.

In dieser Frage liegt auch die Problematik der umfassenden Darstellung eines noch im Entstehen begriffenen Rechtssystems überhaupt. Jedes derartige Werk muß notgedrungen schon wenige Jahre nach seinem Erscheinen gewisse Lücken aufweisen. Daß Riese in klarer Erkenntnis dieser Problematik sich trotzdem an sein großes und in deutscher Sprache bisher einzig dastehendes Werk heranmachte und es mit der Annahme des LFG durch die eidgenössischen Räte zum Abschluß brachte, muß ihm als verdienstvolle, mutige Tat angerechnet werden.

Dr. Fritz Stalder, Bern

**Siegrist, Ernst: De la dévolution successorale en application de la convention franco-suisse du 15 juin 1869.** Neuchâtel 1953 (Imprimerie H. Messeiller), Paris (Librairie du Recueil Sirey).



Die sehr interessante Arbeit befaßt sich mit den Problemen, die sich aus der Anwendung von Art. 5 des Staatsvertrages beim Erbgang ergeben. Ausgangspunkt ist die Frage, ob nach dem Vertrag, der ja nicht nur ein Gerichtsstandsabkommen ist, sondern auch über das anwendbare Recht bestimmt, der ganze Nachlaß einem einzigen Recht unterstellt ist, oder ob für den mobilen Nachlaß eine andere Anknüpfung gilt als für die Nachlaßgrundstücke. Der Text des Abkommens behält bekanntlich «pour le partage, la licitation et la vente des immeubles» die *lex rei sitae* vor. Das Bundesgericht befand sich längere Zeit im Gegensatz zur französischen Praxis, wenn es den Vertragstext sinngemäß dahin auslegte, daß nur «in bestimmter Richtung» der Vorbehalt der *lex rei sitae* gelte, daß sonst aber grundsätzlich vom Prinzip der Nachlaßeinheit auszugehen sei. Im Entscheid 68 II 55 hat sich allerdings unser höchster Gerichtshof der französischen Ansicht angeschlossen und die generelle Nachlaßspaltung unter Berufung auf den historischen Willen der Kontrahenten akzeptiert. Ich halte im Gegensatz zu Siegrist die Richtigkeit dieser Praxisänderung für fraglich; der historische Wille, auf den Siegrist allein abstellen will, muß meines Erachtens bei der Auslegung eines Staatsvertrages vor dem «sens naturel» des Textes zurücktreten (vgl. *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bd. 45, 1952, II, S. 359 ff.). Dies hat auch das Urteil des Tribunal de la Seine vom 2. Januar 1951 (*Revue critique* 1951 S. 315) neuerdings anerkannt und entsprechend die Nachlaßspaltung abgelehnt. Die Frage ist allerdings auch dadurch kompliziert, daß die Unterstellung der französischen Grundstücke unter die *lex rei sitae* unter Berufung auf den *ordre public* geschieht, womit sich die heikle Frage stellt, ob und wieweit bei Anwendung staatsvertraglicher Kollisionsregeln die *Ordre-public*-Klausel angerufen werden darf.

Geht man von der Nachlaßspaltung aus, so ergeben sich für die Teilung der Erbschaft und den ganzen Erbgang größte Schwierigkeiten, die von Siegrist in souveräner Art behandelt werden. Es ist Siegrist zuzustimmen, daß für die Fragen wie Pflichtteilberechnung, Ausgleichung usw. der mobile und der immobile Nachlaß nicht als zwei vollständig getrennte Einheiten, die gesonderten Rechten unterstehen, behandelt werden können. Siegrist zeigt anhand guter Beispiele, daß sich die Nachlaßspaltung konsequent nicht durchführen läßt und daß mit Hilfe des Adaptationsverfahrens die Lösungen der beiden Rechtsordnungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind. Gerade durch die ausgezeichnete Darstellung der Probleme einer Nachlaßspaltung gewinnt die Arbeit allgemeine, über die Fragen der Aus-

legung und Anwendung des Staatsvertrages hinausgehende Bedeutung  
PD Frank Vischer, Basel

**Die Praxis der Bundessteuern**, herausgegeben von Dr. E. Henggeler und Dr. A. Pestalozzi-Henggeler. **III. Teil: Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht** von Dr. Kurt Locher, erste Lieferung. Basel 1954 (Verlag für Recht und Gesellschaft). Fr. 28.—.

Die «Praxis der Bundessteuern» umfaßt zunächst in zwei Teilen je eine Sammlung von Entscheiden über die Wehrsteuer sowie über die Stempelabgaben, die Coupons- und die Verrechnungssteuer. Dieser «Praxis» ist nun ein dritter Teil über «das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht» angegliedert worden. Er enthält allerdings nicht die Rechtsprechung zu einer Bundessteuer, sondern die bundesrechtliche Rechtsprechung zu kantonalen und Gemeindesteuern, soweit das interkantonale Verhältnis in Frage steht. Sein Inhalt steht daher höchstens in einer rein äußerlichen Beziehung zu den beiden vorangehenden Teilen: immer werden Entscheidungen des Bundesgerichtes in Steuersachen gesammelt und geordnet.

Weiter unterscheidet sich aber diese Praxis zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot grundlegend dadurch von der in den ersten beiden Teilen dargestellten, daß sie zugleich eine Rechtsquelle und nicht bloß Rechtsauslegung ist; denn das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht ist eines der ausgedehntesten Rechtsgebiete in dem heute noch Richterrecht und nicht gesetztes Recht gilt. Wie jedem Richterrecht so haftet auch dem interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht der Nachteil an, daß es an Einzelfälle gebunden ist, und daß die allgemeinen Regeln nicht immer klar zutage treten, sondern sich manchmal hinter der farbigen und lebendigen Szenerie des einzelnen Prozesses verstecken. Um so verwirrender wirken die vielen Einzelfälle auf den Rechtsuchenden. Man hat daher immer wieder versucht, Ordnung in diese Vielfalt der Erscheinungen zu bringen, indem man die Einzelfälle nach einem bestimmten System gegliedert hat. Solche Darstellungen sind für die Praxis außerordentlich nützlich, nur sind sie sehr rasch veraltet. So erging es derjenigen von W. Schneebeli aus dem Jahr 1922, derjenigen von Sarasin aus dem Jahr 1945, und so wird es auch derjenigen von Schlumpf aus dem Jahr 1946 ergehen. Grundsätzlich den gleichen Weg der systematischen Ordnung der gefallenen Entscheidungen geht auch die vorliegende Sammlung. Aber sie wird in losen Blätter herausgegeben und kann daher ohne weiteres ergänzt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie ist denn auch ohne Zweifel für alle unentbehrlich, die mit Steuersachen zu tun haben. Ihr Erscheinen

dürfte weitere Publikationen dieser Art unmöglich machen; denn sie ist vollständig und wird stets über alle neuen Entwicklungen Auskunft geben. Sie darf als das Standardwerk einer Entscheidungssammlung auf diesem Rechtsgebiet gelten. Besonders praktisch wird diese Sammlung zu gebrauchen sein, wenn einmal das im Vorwort angekündigte einläßliche Schlagwortverzeichnis erstellt sein wird.

Die neue Entscheidungssammlung ist vor allem nach praktischen Gesichtspunkten aufgebaut. Das gewählte System, das darf man wohl sagen, schließt sich im wesentlichen den bisherigen Versuchen einer Gliederung an, wenn auch der Einfluß der in internationalen Doppelbesteuerungsverträgen üblichen Ordnung nicht zu verkennen ist.

So steht voran ein Paragraph über «die Umschreibung des verfassungsmäßigen Doppelbesteuerungsverbot», der die verfassungsrechtliche Grundlage sowie die Entscheide zum Begriff der Doppelbesteuerung und über die Bedeutung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung enthält. Ein zweiter Paragraph sammelt die Entscheide zum «Geltungsbereich des Doppelbesteuerungsverbot». Er zerfällt in Abteilungen über den persönlichen, den sachlichen, den räumlichen und den zeitlichen Geltungsbereich. In einem dritten Paragraphen sind die Regeln über den «steuerrechtlichen Wohnsitz natürlicher Personen» zusammengefaßt, wobei Unterabschnitte von der Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffes, vom Aufenthaltsort und vom gesetzlichen Wohnsitz handeln. Ein vierter Paragraph umfaßt die Regeln über den «steuerrechtlichen Wohnsitz von juristischen Personen und von Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, wobei auch vom «Steuerdomizil der Erbegemeinschaft» die Rede ist. In einem fünften Paragraphen sind die Entscheide über die Besteuerung der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus selbständiger und aus unselbständiger, wie auch aus Pensionen und Renten, eingeordnet. Mit der zweiten Lieferung sollen weitere 6 Paragraphen folgen.

Vom theoretischen Gesichtspunkt aus lassen sich freilich einige Bedenken gegen diese Art der Einteilung und auch der Terminologie anmelden:

Das Werk enthält keine kurze, zusammenfassende Darstellung der Hauptgrundsätze, nach denen sich die Praxis aufbaut. Dies wäre für solche Fälle nützlich gewesen, für die noch keine Präjudizien ergangen sind; denn sie müssen nach den leitenden Gedanken der Praxis behandelt werden. Beispielsweise zeigt sich schon beim Begriff der verbotenen Doppelbesteuerung eine gewisse theoretische Unsicherheit. Hier wird eine sogenannte «kon-

struktive Begriffsbestimmung» gegeben und in einem zweiten Anlauf von den «Kollisionsnormen» gesprochen. Aber auch bei den Kollisionsnormen finden sich dann Begriffsumschreibungen, freilich zusammen mit Stellen aus Entscheiden, die das Wesen des Kollisionsrechtes darlegen. Im gleichen Abschnitt ist auch der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung bei interkantonalen Verhältnissen durch Entscheidungsfälle beleuchtet. Er tritt in dieser Darstellung aber nicht so als Grundzug der Praxis hervor, der sich überall und in allen Auswirkungen äußern kann, wie er es verdient hätte.

Ferner mag die Einteilung in die verschiedenen Geltungsbereiche recht zweckmäßig sein und sich auch an die herrschende Art der Darstellung im internationalen Doppelbesteuerungsrecht anlehnen. Es bleibt aber z. B. fraglich, ob es richtig sei, die Regeln über die zeitliche Abgrenzung der Steueransprüche gleich zu Beginn unter dem Titel «zeitlicher Geltungsbereich» zu geben. Richtig ist gewiß, sie unter einem Abschnitt zu sammeln. Aber kann ein Doppelbesteuerungsverbot einen zeitlichen Geltungsbereich in dem Sinne haben, daß es abgrenzt, bis wann der eine und von wann an der andere Kanton besteuern darf? Das Verbot gilt zeitlich uneingeschränkt. Die Praxis grenzt bloß ab, wie die einzelnen steuerbaren Tatbestände in der Zeit zuzuteilen sind.

Ähnliche Bedenken bestehen wegen der Überschrift über die folgenden Paragraphen. Es ist dort vom «steuerrechtlichen Wohnsitz» die Rede. Damit ist aber nichts anderes als der allgemeine Steuerort gemeint, dem alle Tatbestände zugeteilt werden, für die nicht ein spezieller Steuerort anerkannt ist (Grundeigentum, Geschäftsniederlassung usw.). Meistens befindet sich dieser allgemeine Steuerort am zivilrechtlichen Wohnsitz. Hievon gibt es aber Ausnahmen. Sie kommen in der gewählten Einteilung wohl zur Geltung, und man wird sie ohne weiteres finden; aber es wird hierbei schwer sein, ihre theoretische Tragweite richtig einzuschätzen.

An die zwei Paragraphen über den «steuerrechtlichen Wohnsitz», die die Voraussetzungen für die generelle Anknüpfung umschreiben, beginnen sich mit dem fünften Paragraphen unvermittelt die Regeln über die Zuteilung des Besteuerungsrechts für verschiedene spezielle Tatbestände anzuschließen. So ist festgestellt, daß unselbständiger Erwerb am Wohnsitz steuerbar sei, also am Ort der generellen Anknüpfung, während das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dann einen speziellen Steuerort begründet, wenn am Ort der Berufsausübung ständige Einrichtungen benützt werden. Aber nicht nur das hiemit gemeinte Einkommen aus einem freien Beruf ist selbständiger Erwerb.

Hiezu gehört mindestens auch das Einkommen des Gewerbetreibenden. Wahrscheinlich wird einer der folgenden Paragraphen die Entscheide über die Besteuerung solchen Einkommens am Ort der Betriebsstätte zusammenfassen. Auf diese Weise finden sich die Regeln über die Besteuerung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit in zwei verschiedenen Paragraphen. Praktisch ist dies freilich kein Nachteil; denn die gewählte Systematik knüpft so an die Lehre von der persönlichen und wirtschaftlichen Zugehörigkeit an, wie sie für das interne Recht vielerorts richtunggebend ist (vgl. z. B. § 1 des Basler Gesetzes über die direkten Steuern).

Man sieht aus diesen wenigen Bemerkungen, wie wertvoll eine grundsätzliche und auf die allgemeine Rechtslehre zurückgreifende Darstellung der Praxis zum Doppelbesteuerungsverbot wäre. Für eine solche Aufgabe freilich ist die hier vorliegende Zusammenstellung der Praxis geradezu Voraussetzung, und gerade für den Theoretiker ist sie unentbehrlich, zumal da sie auch auf die unveröffentlichten Entscheide hinweist und aus diesen zitiert. Sie wird daher die rechtstheoretische Behandlung der Materie ganz außerordentlich erleichtern, wenn sie ihr nicht überhaupt einen eigentlichen Anreiz und Auftrieb geben wird.

Mit Interesse erwartet man die zweite Lieferung. Die dann weiter folgenden periodischen Ergänzungen werden zugleich einen Überblick über die jeweilige Weiterentwicklung der Praxis geben und schon deshalb ganz besonders wertvoll sein.

Dr. Walter Studer, Basel

**Landheer, B./van Essen, J. L. F: Recognition in International Law.** (Selective Bibliographies of the Library of the Peace Palace II.) Leyden 1954 (A.W. Sijthoff). 28 Seiten, ca. Fr. 2.90.

Einer ersten Bibliographie über allgemeine Probleme des Völkerrechts lassen die Verfasser mit dieser Broschüre eine zweite folgen, welche die «Anerkennung im Völkerrecht» zum Gegenstand hat. Sie ist das Verzeichnis der Publikationen, welche sich zu diesem Thema in der Bibliothek des Friedenspalastes im Haag vorfinden: Monographien, Studien, Zeitschriftenartikel von annähernd 200 Autoren. Soweit es sich um Arbeiten in deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache aus unserem Jahrhundert handelt, dürfte die Bibliographie dem Ziel der Vollständigkeit nahekommen. Die Herausgabe der Bibliographie ist so erwünscht als nützlich, da sie eine sehr kontroverse Materie und ein von der Politik besonders durchsäueretes Sachgebiet erfaßt. Bezeichnenderweise waren es, wie die Bibliographie eindrücklich zeigt, hochpolitische Ereignisse, welche das Schrifttum über die Anerkennung im Völker-

recht jeweilen erheblich anschwellen ließen: die Entstehung des heutigen Regimes in Rußland, die Schaffung des Scheinstaates Mandschukuo durch Japan, die Annexion Aethiopiens durch Italien, der spanische Bürgerkrieg.

Die Errichtung des Räteregimes in Rußland hat Anstoß gegeben zu zahlreichen Schriften über die extraterritoriale Wirkung einer neuen Rechtsordnung. Das Problem hat insbesondere in der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte eine große Rolle gespielt. In den meisten Ländern wurden die Rechtssetzungs- und Rechtsvollziehungsakte des nichtanerkannten Sowjetregimes als nichtig behandelt, die aktive Prozeßfähigkeit der Sowjetregierung verneint usw. Die Bildung des Marionettenstaates Mandschukuo und die Annexion Aethiopiens haben die Frage akut werden lassen, ob eine Verpflichtung bestehe, völkerrechtswidrig geschaffenen Situationen und Ordnungen, insbesondere territorialen Änderungen, die Anerkennung zu versagen (Stimson-Doktrin). Im Schrifttum, das durch den Spanischen Bürgerkrieg ausgelöst worden ist, drehte sich die Diskussion um die Anerkennung von Aufständischen als Aufstandsregierung oder kriegführende Partei.

Die Verfasser der Bibliographie haben für die Gliederung der Materie folgende Systematik gewählt: Anerkennung im allgemeinen, wo auch die Literatur über die Anerkennung von Neustaaten untergebracht wurde; Anerkennung von Regierungen; Anerkennung kriegführender Parteien und Aufständischer; Rechtsfolgen der Anerkennung und Nichtanerkennung; Anerkennungspraxis; Nichtanerkennung (Stimson-Doktrin); Anerkennung und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen; Exilregierungen.

PD E. Zellweger, Zürich

---

## Eingegangene Bücher

(Besprechung vorbehalten)

*Bindschedler, Rudolf L.: Rechtsfragen der europäischen Einigung.* Basel 1954 (Verlag für Recht und Gesellschaft). XXV, 424 S. geb. Fr. 53.—.

*Bodenrecht, das neue landwirtschaftliche der Schweiz.* Referate des 76. schweizerischen Verwaltungskurses an der Handels-Hochschule St. Gallen. (Veröffentl. des Seminars für Agrarpolitik und Agrarrecht a. d. Handels-Hochschule St. Gallen.) Zürich und St. Gallen 1954 (Polygraphischer Verlag). VII, 115 S. Fr. 11.85.

*Boßhard, Markus: Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften in der Schweiz.* Winterthur 1953 (P. G. Keller). X, 118 S. Fr. 12.—.

*Caspers, Paul: Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren.* Düsseldorf 1954 (Triltsch-Verlag). 71 S.

*Cavelli, Urs, Josef: Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht.* (Band 8 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat.) Freiburg (Schweiz), 1954 (Universitätsverlag). XIX, 152 S. Fr. 13.50.

*Le Code international du Travail 1951.* Genève 1954 (Bureau international du Travail). Vol. I: Code, 1314 S., vol. II: Annexes, 1309 S.

*Döbeli, Arthur: Die Vorschriften über die Arbeit in den industriellen Betrieben nach dem Entwurf eines schweizerischen Arbeitsgesetzes unter Bezugnahme auf das geltende Fabrikgesetz.* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 39.) Basel 1954 (Helbing & Lichtenhahn). 219 S. Fr. 16.65.

*Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, Arrêts du Tribunal fédéral des assurances, Sentenze del Tribunale federale delle assicurazioni.* (Amtliche Sammlung I u. II, 1954.) Bern 1954 (Hans Huber). S. 1—170 Fr. 10.50 jährl.

*Escher, Andreas: Die Rechtsstellung des Verwaltungsrates nach dem Aktienrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika.* Basel 1954 (Verlag für Recht und Gesellschaft). XVII, 102 S. geb. Fr. 15.—.

*Flückiger, Felix: Geschichte des Naturrechts.* I. Band. Zollikon-Zürich 1954 (Evangelischer Verlag). 475 S. geb. Subskr.Pr. Fr. 27.45.

*Fritzsche, Hans: Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung.* I. Band. Zürich 1954 (Schultheß & Co.). VIII, 306 S. geb. Fr. 26.—.

*Fuchs, Wilhelm: Neoklassik in der Rechtsphilosophie.* (Logische Studien im Gebiete der Jurisprudenz, H. 5.) Göttingen-Grono 1954 (August Schönhütte). IX, 141 S. Fr. 8.40.

*Götz, E.: Die neue Zivilstandsverordnung* (vom 1. Juni 1953). (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde, H. 34. Hrg. von der schweiz. Staatsschreiberkonferenz.) Zürich 1954 (Orell Füßli). 64 S. Fr. 3.95.

*Heusler, Andreas: Briefe an William Thalbitzer,* hrg. von Th. Salfinger. Basel 1953 (Universitätsbibliothek). 242 S., 2 Abb., geb. Fr. 18.—.

*Huber, Hans: Die Verfassungsbeschwerde.* Vortrag geh. vor der Jurist. Studiengesellschaft Karlsruhe am 16. Februar 1954. (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe, Heft 9. Karlsruhe 1954 (C. F. Müller). 28 S. Fr. 1.80.

*Imboden, Max: Das Gesetz als Garantie rechtsstaatlicher Verwaltung.* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 38.) Basel 1954 (Helbing & Lichtenhahn). 46 S. Fr. 5.80.

*Im Hof, Adolf: Die Entscheidungsbefugnisse des baselstädtischen Verwaltungsgerichts.* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, H. 40.) Basel 1954 (Helbing & Lichtenhahn). 145 S. Fr. 17.50.

*Institut international pour l'unification du droit privé: L'unification du droit, Aperçu général des travaux pour l'unification du droit privé (Projets et Conventions).* Rome 1948 (Editions «Unidroit») 821 p.

*Institut international pour l'unification du droit privé, vol. II: Actes du Congrès international de droit privé, tenu à Rome en juillet 1950: L'unification du droit.* Rome 1951 (Editions «Unidroit») 504 p.

*Institut international pour l'unification du droit privé, vol. III: L'unification du droit, Aperçu général des travaux pour l'unification du droit privé (Projets et Conventions, 1947—1952).* Rome 1954 (Editions «Unidroit») 783 p.

*Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Aargau: Rechenschaftsbericht 1953.* 52 S.

*Kappeler, Rudolf: Der Begriff der Staatsgefährlichkeit.* Diss. Zürich 1954 (Buchdr. M. Maier, Schlieren). XV, 197 S.

*Kiwe, Heinrich: Österreichisches Kartellrecht unter Berücksichtigung der ausländischen Rechtsentwicklung.* (Betriebswirtschaftliche Forschungen des Wirtschaftsverkehrs, NF., H. 5.) Wien 1954 (Institut für Welthandelslehre an der Hochschule für Welthandel). 168 S. Fr. 10.80.

*Krafft, Agénor: Plaidoyer pour l'Appel.* Lausanne 1954 (Editions Lex). 26 S.

*Lakimies:* (Suomalaisen Lakimiesyhdistyksen Aikakauskirja, 52. Vuosikerta, 3., 4., 5. Vihko, 1954.) Helsinki 1954 (Suomalainen Lakimiesyhdistys). S. 183—622.

*Lavergne, M. Bernhard: La «Communauté de Défense Européenne» créée par les accords signés à Paris.* Bruxelles 1954 (Association Internationale des Juristes Démocrates) 16 S.

*Les juristes prennent position contre l'expérimentation et l'utilisation des armes atomiques, Lawyers take Position against Experiments and Use of Atomic Weapons.* Bruxelles 1954 (Association Internationale des Juristes Démocrates.) 51 S.

*Lescot, P./Roblot, R: Les Effets de Commerce.* Tome I et II. Paris 1953 (Rousseau & Cie.). Tome I, XI, 636 p., Tome II, 678 p. sFr. 75.20.



*Liver, Peter: Der Wille des Gesetzes.* (Berner Rektoratsreden.) Bern 1954 (Paul Haupt). 32 S. Fr. 2.10.

*Lopez-Rey, Manuel: International Co-operation by the United Nations in the prevention of crime and the treatment of offenders.* Reprinted from «Proceedings», American Prison Association, 1953, p.159—173.

*Lüchinger, Hans, Georg: Die Auslegung der Schweizerischen Bundesverfassung.* Zürich 1954 (Polygraphischer Verlag). 202 S. Fr. 8.85.

*Maihofer, Werner: Recht und Sein.* Prolegomena zu einer Rechtsontologie. (Philosophische Abhandlungen, Bd. XII. Frankfurt a. M. 1954 (Klostermann). 125 S. Fr. 8.—.

*Nipperdey, Hans, Carl: Die soziale Marktwirtschaft in der Verfassung der Bundesrepublik.* Vortrag geh. vor der Jurist. Studiengesellschaft Karlsruhe am 5. März 1954. (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe, H.10.) Karlsruhe 1954 (C.F. Müller). 24 S. Fr.1.80.

*Obergericht des Kantons Thurgau: Rechenschaftsbericht 1953.* Arbon 1954 (Genossenschaftsdruckerei). 80 S.

*Oberrekurskommission des Kantons Zürich: Rechenschaftsbericht an den Kantonsrat.* Zürich 1953. 92 S.

*Oswald, Paul: Die Wache im Schweizerischen Militärstrafrecht.* Zürich 1953 (Schultheß & Co.). 116 S. Fr.7.30.

*Padrutt, Willy: Die Ehestörungsklage.* (Abhandlungen zum schweiz. Recht, NF. Heft 309) Bern 1954 (Stämpfli & Cie.). 157 S. Fr.12.50.

*Perret, Robert: La reconnaissance et l'exécution des jugements étrangers aux Etats-Unis.* Fribourg 1951 (Barblan & Saladin). 261 S. Fr.15.60.

*Pfund, Walter, Robert: Das Steuerstrafrecht.* (Schweizerische Criminalistische Studien, Vol. 2.) Basel 1954 (Verlag für Recht und Gesellschaft). XVIII, 182 S. geb. Fr. 22.50.

*Rodière, René: La Responsabilité Civile.* Paris 1952 (Rousseau & Cie.) 359 p. sFr. 24.55.

*Schönke, Adolf: Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem heutigen Deutschen Recht.* Berlin, Köln 1954 (Heymanns). XVI, 284 S. Fr. 22.—.

*Schreiber, Alfred: Rudolzingen.* Urkundliche Darstellung einer geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaft. Zürich 1954 (Schultheß & Co.) XIV, 135 S. Fr.12.50.

*Schulze, Erich: Musik und Recht. Das Honorar des Komponisten.* München und Berlin 1954 (C.H. Beck). XV, 194 S. Fr. 12.—.

*Schwab, Karl, Heinz: Der Streitgegenstand im Zivilprozeß.* München und Berlin 1954 (C.H. Beck). XI, 200 S. Fr. 11.50.

*Schweizerische Sozialgesetzgebung/Législation sociale de la Suisse, 1953.* Hrg. vom Bundesamt f. Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. Zürich 1954 (Polygraphischer Verlag). 264 S. Fr. 17.20.

---

